Deutscher Kanu-Verband

Deutsche Wettkampfbestimmungen

für

Kanu-Slalom

beschlossen am 25./26. April 2009 beim Kanutag/VA in Kassel

INHALTSVERZEICHNIS

1. ALLGEMEINER TEIL....4
1.1 Grundsatz....4
1.2 Dopingverbot....4
1.3 Medienrechte und Werbung....4
1.4 Teilnahmebedingungen....4
1.5 Wettkampfveranstaltungen (Allgemeine Verfahrenshinweise)....7

2. WETTKAMPFREGELN....8
2.1 Grundsatz....8
2.2 Begriffsbestimmungen....8
2.3 Wettkämpfe....8
2.4 Teilnahmeregelungen....10
2.5 Bootsklassen....11
2.6 Boote, Paddel, Zubehör....12
2.7 Läufe....13
2.8 Offizielle und ihre Aufgaben....14
2.9 Meldung zu Veranstaltungen....19
2.10 Mannschaftsführer....22
2.11 Mannschaftsführerbesprechung....22
2.12 Sicherheitsbestimmungen....23
2.13 Wettkampfstrecke....24
2.14 Start / Frühstart / Ziel / Zeitnahme....25
2.15 Befahrung der Tore....26
2.16 Bewertung und Strafpunkte....27
2.17 Freimachen der Strecke, Überholen....27
2.18 Verlust oder Bruch eines Paddels....28
2.19 Tätigkeit der Kampfrichter....28
2.20 Ergebnisse....28
2.21 Einspruch / Protest / Beschwerde....29
2.22 Ausschluss / Disqualifikation / Weitere Disziplinarstrafen....32
2.23 Abbruch einer Veranstaltung....32

3. SONDERBESTIMMUNGEN FÜR VERANSTALTUNGEN....33
3.1 Übergreifende Sonderbestimmungen....33
3.2 Deutsche Meisterschaften....35
3.3 Ranglistenrennen....38
3.4 Qualifikationsrennen für DKV-Nationalmannschaften....38

4. SONDERREGELUNGEN A- UND B-RANGLISTE....39
4.1 Ziele....39
4.2 Austragung der Ranglistenrennen....39
4.3 Wertung von Deutschen Meisterschaften als Ranglistenrennen....39
4.4 Startberechtigung für Ranglistenrennen....39
4.5 Ermittlung der Platzierung in der Rangliste....40
4.6 Antrag zur Eintragung in die Ranglisten....40
4.7 Führung der Rangliste....41
4.8 Streichung aus den Ranglisten....41
4.9 Aufstiegsregelung in die A-Rangliste....41
4.10 Gebühren für die Ranglistenführung....41

5. VEREINSPOKALWETTBEWERB (SL-VPW) 43
5.1 43
5.2 43
5.3 Bootsklassen und Startberechtigung 43
5.4 Meldungen und Gebühren 43
5.5 Startfolge 43
5.6 Ermittlung der Platzierung 43
5.7 44
5.8 44

6. SONDERREGELUNGEN LEISTUNGSKLASSEN-AUF- UND ABSTIEG 45
6.1 Grundsätze 45
6.2 Leistungsklassen-Aufstiegsregelung 45
6.3 Leistungsklassen-Abstiegsregelung 45

7. SONDERREGELUNGEN SCHÜLERSPIELE 47
7.1 47
7.2 Teilnahmeberechtigung und Bootsklassen 47

8. SONDERBESTIMMUNGEN MASTERSWETTBEWERBE ("German Masters") 49

9. ANTI-DOPING-BESTIMMUNGEN 48

10. WERBERICHTLINIEN 48

AUSLEGUNGSRICHTLINIEN (ALR) 49

ANHANG: Unbedenklichkeitsbescheinigung für den vorläufigen Sportpass 50

ARTIKEL I. 1. ALLGEMEINER TEIL

ABSCHNITT 1.01 1.1 GRUNDSATZ

1.1.1 Die Wettkampfbestimmungen (WB) des Deutschen Kanu-Verbandes e.V. (DKV) regeln den Wettkampfbetrieb innerhalb des DKV. Sie basieren auf den internationalen Regeln der ICF und sind für den DKV, die Landes Kanu-Verbände, deren Gliederungen und Vereine sowie deren Mitglieder verbindlich.

1.1.2 Durch Meldung zu oder Teilnahme an einem Wettkampf wird diese WB anerkannt.

1.1.3 Die WB gliedert sich in einen allgemeinen Teil (Punkt 1) und einen technischen Teil Punkt 2 - 5). Die WB ist nach Olympischen Sommerspielen im allgemeinen Teil durch den Deutschen Kanutag änderbar. In den Punkten Wettkampfregeln und Sonderregeln kann alle 2 Jahre durch Beschlussfassung des DKV- Verbandsausschusses eine Änderung erfolgen. Änderungen der Meisterschaftsdisziplinen und von Disziplinen der Master – Wettbewerbe bleiben der Beschlussfassung des Verbandsausschusses vorbehalten. Die Änderungen sind in geeigneter Weise anzuzeigen.

1.1.4 Wird die ICF - Wettkampfbestimmung zum 1. Januar eines Jahres geändert, so können diese Änderungen vom gleichen Zeitpunkt an auch für die DWB Kanu-Slalom berücksichtigt werden. Den Beschluss hierüber trifft das DKV-Präsidium auf Antrag des Ressortleiters. Die Änderungen sind im Fachorgan KANU-SPORT anzuzeigen.

1.1.5 Zur Klärung von unterschiedlichen Auffassungen über Ziffern dieser WB können Auslegungsrichtlinien (ALR) erlassen werden. Sie dürfen dem Sinn der Ziffer nicht widersprechen. Die ALR werden vom Ressortleiter erstellt, geändert und ergänzt. Sie bedürfen der Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss (VA) des DKV e.V.. Auslegungsrichtlinien werden vom Ressortleiter in geeigneter Weise in der Regel vor Beginn der Wettkampfsaison öffentlich gemacht.

ABSCHNITT 1.02 1.2 DOPINGVERBOT

1.2.1 Die DKV Anti-Doping-Bestimmungen sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Wettkampbestimmungen.

1.2.2 Die Durchführung von Dopingkontrollen kann grundsätzlich bei jedem Wettkampf und den dafür entsprechend der DKV Anti-Doping-Bestimmungen vorgesehenen Altersklassen durchgeführt werden.

ABSCHNITT 1.03 1.3 MEDIENRECHTE UND WERBUNG

1.3.1 Die DKV-Werberichtlinien sind Bestandteil dieser Wettkampfbestimmungen.
Bei allen Wettkampfveranstaltungen ist ausschließlich der Deutsche Kanu-Verband zuständig für die Vergabe und Verwertung der Rechte in den öffentlichen und privaten Fernsehmedien, sowie für die Regelung der Werbung. Der Bundesverband kann auf die Geltendmachung dieser Rechte ggf. verzichten. Örtliche Ausrichter haben Verträge übergeordneter Verbände zu beachten, soweit diese rechtzeitig vorher bekannt gemacht wurden.

ABSCHNITT 1.04 1.4 TEILNAHMEBEDINGUNGEN

1.4.1 Startberechtigung
An allen ausgeschriebenen Wettkämpfen sind, vorbehaltlich besonderer Teilnahmebedingungen (z.B. Deutsche Meisterschaften), grundsätzlich alle Mitglieder der Vereine und Einzelmitglieder, die einem Landes-Kanu-Verband oder einem anderen ICF-Verband angehören, startberechtigt.

1.4.2 Teilnahme außer Konkurrenz

Die Teilnahme an Wettkämpfen außer Konkurrenz ist grundsätzlich nicht gestattet.

1.4.3 Sportpass

Jeder Wettkämpfer muss im Besitz eines für die auszuübende Wettkampfsportart gültigen DKV-Sportpasses sein. Soweit in den einzelnen Ressorts zentrale elektronische Registrierungssysteme eingeführt worden sind, ersetzt diese Registrierung in einem solchem System den DKV-Sportpass. Der Sportpass bzw. Registrierungsunterlagen müssen eine persönlich unterzeichnete Anerkennung der DKV Anti-Doping-Bestimmungen, der Datenschutzhinweise sowie der Erklärung zur Sporttauglichkeit (Nachweis über die jährliche sportärztliche Untersuchung) und Schwimmfähigkeit enthalten. Eigentümer des Sportpasses bzw. der Registrierungserklärung ist der Deutsche Kanu-Verband.

1.4.4 Vereins-/Verbandswechsel

1.4.4.1 Jeder Wettkämpfer darf im Laufe eines Kalenderjahres in einer DKV-Wettkampfsportart nur für einen Verein starten. Maßgeblich ist der erste Start im Kalenderjahr. Für Minderjährige ist eine Abweichung von dieser Regel in begründeten Ausnahmefällen möglich, wenn diese im technischen Teil WB für die jeweilige Disziplin geregelt ist.
Bei einem inländischen Vereinswechsel ist der Wettkämpfer im neuen Kalenderjahr für den im DKV-Sportpass bzw. im Registrierungssystem eingetragenen Verein startberechtigt.

1.4.4.2 Jedes Einzelmitglied eines LKV darf in einem Kalenderjahr nur für einen LKV starten. Dies gilt auch dann, wenn er sich nach dem ersten Start einem Verein anschließen sollte. Dieser Verband muss vor dem ersten Start in jedem Kalenderjahr im Sportpass bzw. Registrierungssystem vermerkt sein.

1.4.4.3 Bei einem Start für einen ausländischen Verein oder Verband erlischt das bisherige Startrecht für das laufende Kalenderjahr. Ausnahmegenehmigungen können auf schriftlichen Antrag bis zum 1.3. des laufenden Kalenderjahres durch das Präsidium erteilt werden.

1.4.4.4 Für ausländische Sportler gelten in diesem Punkt die Regelungen von Teil 1.4.5.

1.4.5 Start von Ausländern

a) a) Alle Ausländer, die Mitglied in einem deutschen Verein werden, können ab Eintrittsdatum national starten, sofern nicht Restriktionen von anderen Föderationen oder ausländischen Vereinen vorliegen und sie in dem betreffenden Jahr noch nicht für einen anderen ausländischen Verein gestartet sind. Letzteres ist durch den ausländischen Verband in deutscher oder englischer Sprache zu bestätigen.

b) b) Startberechtigt bei Deutschen Meisterschaften bzw. dazuzählenden Qualifikationsrennen sind Ausländer, sofern sie am 01.02. des Kalenderjahres im Besitz eines gültigen Wettkampfsportpasses sind und bis zum 01.03. des Kalenderjahres dem DKV-Ressortleiter schriftlich gemeldet wurden. Ab Zeitpunkt 01.01. eines Kalenderjahres darf der betreffende Ausländer nicht mehr für einen ausländischen Verein oder eine ausländische Nationalmannschaft starten.

Letzteres ist durch den ausländischen Verband in deutscher oder englischer Sprache mit der Startmeldung schriftlich zu bestätigen.

Ausnahmegenehmigungen können auf schriftlichen Antrag bis zum 01.03. des laufenden Kalenderjahres durch das Präsidium erteilt werden. Für die Erteilung der Startgenehmigung wird eine Gebühr erhoben, die vom Verbandsausschuss festgelegt wird.

c) c) International für Deutschland startberechtigt sind Ausländer, die mindestens seit 24 Monaten im Besitz eines gültigen DKV-Wettkampfsportpasses sind, in dieser Zeit nicht für einen ausländischen Verein/Verband gestartet sind und sofern internationale Bestimmungen einem Start nicht entgegen stehen.

1.4.6 Altersklasseneinteilung

Schüler C: Sportler/Innen, die im laufenden Kalenderjahr 7 bis 9 Jahre alt werden. Es gelten die Sonderbestimmungen für Schülerspiele.

Wettkämpfe können in folgenden Altersklassen durchgeführt werden:

Schüler B: Sportler/Innen, die im laufenden Kalenderjahr 10, 11 oder 12 Jahre alt werden.

Schüler A: Sportler/Innen, die im laufenden Kalenderjahr 13 oder 14 Jahre alt werden.

Jugend: Sportler/Innen, die im laufenden Kalenderjahr 15 oder 16 Jahre alt werden.

Junioren: Sportler/Innen, die im laufenden Kalenderjahr 17 oder 18 Jahre alt werden.

Leistungsklasse: Sportler/Innen, ab dem Kalenderjahr, in dem sie 19 Jahre alt werden.

Senioren A: Sportler/Innen, die im laufenden Kalenderjahr 32 bis 39 Jahre alt werden.

Senioren B: Sportler/Innen, die im laufenden Kalenderjahr 40 bis 49 Jahre alt werden.

Senioren C: Sportler/Innen, die im laufenden Kalenderjahr 50 bis 59 Jahre alt werden.

Senioren D: Sportler/Innen, ab dem Kalenderjahr, in dem sie 60 Jahre alt werden.

ABSCHNITT 1.05 1.5 WETTKAMPFVERANSTALTUNGEN
ABSCHNITT 1.06 (ALLGEMEINE VERFAHRENSHINWEISE)

1.5.1 Wettkampfgenehmigungen

Alle Wettkämpfe unterliegen der Genehmigungspflicht durch die zuständigen Stellen.
Die Wettkampfgenehmigungen werden erteilt für:
internationale Wettkämpfe vom DKV-Sportdirektor
Deutsche Meisterschaften und dazu zählende Qualifikationswettkämpfe vom DKV-Ressortleiter
alle sonstigen Wettkämpfe vom zuständigen LKV-Fachwart

Vereinsinterne Wettkämpfe sind genehmigungsfrei.

1.5.2 Bewerbung um Ausrichtung

Die Bewerbungen um die Ausrichtung von internationalen Wettkampfveranstaltungen sind bis zum 01.07. des Vorjahres der Veranstaltung dem DKV-Sportdirektor über den DKV-Ressortleiter zuzusenden. Für Weltmeisterschaften, Europameisterschaften und Weltcup-Veranstaltungen sind die längerfristigen Vorgaben der internationalen Verbände zu beachten.
Die Bewerbungen um die Ausrichtung von nationalen Wettkampfveranstaltungen sind bis zum 01. Oktober des Vorjahres der Veranstaltung dem DKV-Ressortleiter über den LKV-Fachwart zuzusenden, damit die notwendige Terminkoordination auf der Ressorttagung erfolgen kann.

1.5.3 Presse- / Öffentlichkeitsarbeit

Der Ausrichter von Wettkampfveranstaltungen hat die nötigen personellen, räumlichen und technischen Voraussetzungen zu schaffen, um den Medienvertretern angemessene Arbeitsbedingungen zu bieten.

1.5.4 Gebühren

1.5.4.1 Im Rahmen der Durchführung von Wettkampfveranstaltungen werden nachfolgende Gebühren unterschieden:
Startgebühren
Protestgebühren
Beschwerdegebühren
Bootskontrollgebühren
Bearbeitungsgebühren

1.5.4.2 Die Höhe der Obergrenze aller Gebühren wird auf Vorschlag des Ressortleiters vom DKV-Verbandsausschuss festgelegt und in geeigneter Weise veröffentlicht.

1.5.5 Siegerehrungen und Siegerauszeichnungen/Preise

Die Siegerehrung ist Teil des Wettkampfes. Sie ist der Bedeutung des jeweiligen Wettkampfes entsprechend würdig zu gestalten.
Die zu Ehrenden müssen in einheitlicher Club- oder Sportkleidung (Trainingsanzug oder Sporthose und Trikot) die Ehrenden in angemessener Kleidung an der Siegerehrung teilnehmen.
Bei der Ehrung sind die Namen der beteiligten Vereine bekannt zu geben. Nach der Ehrung der drei Erstplatzierten sind weitere Endlaufplatzierungen bekannt zu geben.
Bei Meisterschaften sind die Sportler aus den drei erstplatzierten Booten verpflichtet, an der Siegerehrung teilzunehmen.
Für jeden Wettkampf muss der Veranstalter/Ausrichter Siegerauszeichnungen geben, bei Meisterschaftsrennen für die ersten drei Plätze.
Es können zusätzliche folgende Preise gegeben werden:
Ehrenpreise
Gedächtnispreise
Geld- / Sachpreise

ARTIKEL II. 2. WETTKAMPFREGELN

ABSCHNITT 2.01 2.1 GRUNDSATZ

2.1.1 Der Kanu-Slalom ist ein Wettkampf, in dem eine durch Tore vorgeschriebene Strecke auf bewegtem, schnell fließendem Wasser in kürzester Zeit fehlerfrei zu durchfahren ist.

2.1.2 Damit Wettkämpfer an Kanu-Slalom-Wettkämpfen des DKV (auch mit internationaler Beteiligung) unter gleichen Bedingungen starten, sind die nationalen Wettkampfbestimmungen (DWB-SL) Grundlage für die Durchführung von Wettkämpfen im Bereich des DKV.

2.1.3 Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, die sportlichen Ehrbegriffe zu wahren und die Grundsätze des Amateursports entsprechend der ICF-Statuten sowie die Anti-Dopingbestimmungen des DKV einzuhalten.

2.1.4 Jeder Wettkämpfer startet auf eigene Gefahr. Weder der Ausrichter noch der Veranstalter können für Personen- oder Sachschäden haftbar gemacht werden.

ABSCHNITT 2.02 2.2 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

2.2.1 Fremde Hilfe

2.2.1.1 Als fremde Hilfe bei Wettkämpfen gilt
jegliche Hilfeleistung Dritter gegenüber einem Boot oder Wettkämpfer, auch nach Kenterung,
jegliche akustische Unterstützung des Wettkämpfers mit technischen Mitteln,
das Zureichen, Zuschieben oder Zuwerfen eines Ersatzpaddels oder des verloren gegangenen eigenen Paddels an den Wettkämpfer;
das Führen, Schieben oder Bewegen des Bootes durch jemanden, außer dem Wettkämpfer selbst;
die Erteilung von fahrtechnischen Anweisungen an den Wettkämpfer mit elektro-akustischen Geräten oder Funk (z.B. einer Sprechfunkverbindung zwischen dem Wettkämpfer und einer anderen Person).

2.2.1.2 Hilfe, die sich Mitglieder einer im Wettkampf befindlichen Mannschaft untereinander leisten, gilt nicht als fremde Hilfe.

2.2.2 Kieloben

„Kieloben“ im Sinne der DWB bedeutet, dass das Boot kieloben ist und sich der Kopf eines Wettkämpfers vollständig unter Wasser befindet.

2.2.3 Kenterung

2.2.3.1 Als Kenterung gilt, wenn der Wettkämpfer (im CII wenigstens einer der Wettkämpfer) das Boot ganz verlassen hat. Eine Mannschaft gilt als gekentert, wenn mindestens ein Boot gekentert ist.

2.2.3.2 Nach einer Kenterung ist das absichtliche Befahren nachfolgender Tore nicht gestattet und kann bei Zuwiderhandlung zum Ausschluss führen.

ABSCHNITT 2.03 2.3 WETTKÄMPFE

2.3.1 Internationale Wettkämpfe

Internationale Wettkämpfe der Kategorie A, B und C. Sie müssen im internationalen Terminkalender aufgeführt sein.

2.3.2 Offene Wettkämpfe

einschl. Deutsche Meisterschaften (DM), Ranglistenrennen, Vereinspokal-Wettkämpfe, Qualifikationen, Gruppenmeisterschaften (GM), Landesmeisterschaften (LM), Bezirksmeisterschaften (BM).

Werden die DWB-SL nicht eingehalten, so muss der Hauptschiedsrichter (HS) einen offenen Wettkampf als nichtoffen erklären.

Eine derartige Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem DKV-Ressortleiter sowie dem DKV-Referenten für Kampfrichterwesen zuzuleiten.

Der DKV-Ressortleiter und der DKV-Referent für Kampfrichterwesen sind befugt, auch nachträglich einen Wettkampf als nichtoffen zu erklären, wenn bei dem entsprechenden Wettkampf gegen die Wettkampfbestimmungen verstoßen wurde. Die Begründung hat in schriftlicher Form zu erfolgen und ist allen beteiligten Vereinen mitzuteilen.

2.3.3 Nichtoffene Wettkämpfe (Rahmenrennen)

Wettkämpfe, die in der Ausschreibung als nichtoffen (no) bezeichnet werden,
Einladungswettkämpfe für bestimmte Vereine,
Wettkämpfe, bei denen von der DWB-SL abgewichen wird.
Gestattet ist jedoch nicht:
1. Die Abweichung von Sicherheitsbestimmungen
2. Die Abweichung von Schutzbestimmungen für Schüler und Jugendliche.

2.3.4 Wettkampfkalender, -ausschreibung

2.3.4.1 Wettkampfkalender

Die Terminwünsche der Ausrichter mit
Termin
Art des Wettkampfes
Ort
Meldeanschrift
haben im Vorjahr der Veranstaltung vorzuliegen, bis
1. Juli für internationale Wettkämpfe und Deutsche Meisterschaften beim DKV-Ressortleiter Kanu-Slalom,
1. Oktober für alle übrigen Wettkämpfe beim LKV-Kanu-Slalomsportwart.

Terminänderungen nach der Ressorttagung Kanu-Slalom können nur auf schriftlichen Antrag des Ausrichters vom DKV-Ressortleiter Kanu-Slalom nach Abstimmung mit allen anderen betroffenen Ausrichtern genehmigt werden.

2.3.4.2 Wettkampfausschreibung

Die Wettkampfausschreibung muss enthalten:
Termin
Name des Wettkampfes einschl. Art (int, offen, nichtoffen)
Veranstalter und Ausrichter
Ort / Gewässer mit Schwierigkeitsgrad I - IV
Meldeanschrift einschl. Telefonanschluss, evtl. Faxanschluss oder E-Mail-Adresse
Website zur Veranstaltung (soweit vorhanden)
Meldeschluss. Meldeschluss ist grundsätzlich am 4. Montag vor Wettkampftermin; fällt der Meldeschluss auf einen Feiertag, so verschiebt sich der Meldeschluss auf den nächstfolgenden Werktag
eventuell besondere Hinweise zu Übernachtungsmöglichkeiten, Verpflegung, Campingplatzgebühren.

Finden in einer Bootsklasse/ Altersklasse im Rahmen einer Veranstaltung mehrere Wettkämpfe statt, so ist dies in der Ausschreibung anzugeben.

Die Ausschreibungen werden in geeigneter Weise veröffentlicht. Eine Ausschreibung im Fachorgan KANU-SPORT ist kostenpflichtig.

Einreichung der Ausschreibungsformulare mit abgestimmten Terminwünschen zum
01. November des Vorjahres beim LKV-Kanu-Slalomsportwart
15. November des Vorjahres beim DKV-Ressortleiter Kanu-Slalom
15. Dezember des Vorjahres bei der DKV-Geschäftsstelle

ABSCHNITT 2.04 2.4 TEILNAHMEREGELUNGEN

2.4.1 Sportpass

Der gemäß 1.4.3 erforderliche Sportpass muss folgende Angaben enthalten:
Personalangaben einschließlich eigenhändiger Unterschriften (Vorderseite und Antidopingerklärung letzte Innenseite), bei Minderjährigen zusätzlich Unterschrift des/der Sorgeberechtigten (Antidopingerklärung)
Vereinsangabe mit Anmeldedatum
DKV-Registriernummer des Vereins
Ein Vereinswechsel ist im Sportpass mit Abmelde- bzw. Anmeldedatum vom abgebenden bzw. aufnehmenden Verein einzutragen und vom zuständigen LKV- oder Bezirkssportwart zu bestätigen. Bei einem Wechsel in einen anderen Verband oder Bezirk sind Ab- und Anmeldung vom jeweiligen Sportwart im Sportpass zu bestätigen.
Bestätigung, dass der Wettkämpfer Freischwimmer (Bronzeabzeichen) ist.
Aktuelle Klassifizierung einschl. Leistungsklasse
Aktueller Jahreskontrollvermerk, jährlich zu Beginn der Wettkampfsaison. Hierzu sind die Sportpässe beim zuständigen LKV-Sportwart oder seinem Beauftragten mindestens vier Wochen vor dem ersten Saisonstart des jeweiligen Sportlers einzureichen. Im DKV-Sportpass ist jährlich die Sporttauglichkeit auf der Grundlage einer ärztlichen Bescheinigung vom LKV-Sportwart oder seinem Beauftragten zu bestätigen. Die ärztliche Bescheinigung darf am Tage der Vorlage nicht älter als sechs Monate sein.
Der Sportpass ist vom Sportler oder dessen Beauftragten zu führen. Dieser ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen verantwortlich.
Die Teilnahmen an Wettkämpfen mit Platzierung, Aufstiegspunkten und Qualifikation zur B-Rangliste und Teilnahme an den Deutschen Schülermeisterschaften sind einzutragen. Die Qualifikation zur B-Rangliste, zur DM Schüler/Jugend/Junioren sowie ein Leistungsklassenwechsel sind vom LKV-Sportwart bzw. dessen Beauftragen zu bestätigen.

Falsche Eintragungen werden gemäß der DKV-Sportordnung geahndet.

2.4.1.1 Vorläufiger Sportpass

2.4.1.1.1 Die Vereine können für Sportler bis zur Schülerklasse B einen vorläufigen Sportpass ausstellen. Dieser berechtigt zur Teilnahme an bis zu drei offenen Veranstaltungen außer Meisterschaften.

2.4.1.1.2 Im vorläufigen Sportpass erklären die Sorgeberechtigten, dass es keine Bedenken gegen die Teilnahme an Kanu-Slalom-Wettkämpfen gibt.

2.4.1.1.3 Die Ausstellung von vorläufigen Startpässen ist unter der Angabe von Name, Vorname, Verein und Geburtsdatum formlos an den LKV-Sportwart oder seinen Beauftragten zu melden.

2.4.1.1.4 Vorläufige Startpässe können jederzeit bei Vorlage der gem. 2.3.1 erforderlichen Unterlagen in normale Startpässe umgeschrieben werden.

2.4.2 Renngemeinschaften

2.4.2.1 Renngemeinschaften sind auf der Basis der Bundesländer bei allen Regatten und Meisterschaften startberechtigt und werden hierbei wie Vereine behandelt. Das Saarland und

Rheinland-Pfalz werden in Anbetracht ihres gemeinsamen OSP wie ein Bundesland behandelt. Alle Angaben, die in der DWB-Kanu-Slalom den Verein betreffen, sind auch für Renngemeinschaften gültig.

2.4.2.2 Renngemeinschaften können gebildet werden:
im Canadier-Zweier in den Mannschaftsklassen. Dies gilt nicht bei Deutschen Meisterschaften und Deutschen Vereinspokalmeisterschaften.

2.4.2.3 Ein an einer Renngemeinschaft beteiligter Sportler kann im Canadier Zweier auf einer Regatta pro Rennen entweder für seinen Verein oder für die entsprechende Renngemeinschaft starten.

2.4.2.4 Renngemeinschaften können nur von den jeweiligen Landes-Kanu-Slalomwarten oder deren Beauftragten gemeldet werden.

2.4.2.5 Die Namensbezeichnung einer Renngemeinschaft muss das Kürzel RG sowie den Namen des betreffenden Bundeslandes beinhalten. In den Meldeprogrammen und Ergebnislisten sind neben dem Namen der Renngemeinschaften auch die Namen der Heimatvereine bei den jeweiligen Sportlern aufzuführen.

ABSCHNITT 2.05 2.5 BOOTSKLASSEN

2.5.1 Kanu-Slalom-Wettkämpfe werden in folgenden Bootsklassen durchgeführt:

2.5.1.1 Einzelbootsklassen

Schüler B
- männl. Schüler B KI/CI/CII
- weibl. Schüler B KI/CI/CII
- CII Mixed

Schüler A
- männl. Schüler A KI/CI/CII
- weibl. Schüler A KI/CI/CII
- CII Mixed

Jugend
- männl. Jugend KI/CI/CII
- weibl. Jugend KI/CI/CII
- CII Mixed

Junioren
- männl. Junioren KI/CI/CII
- weibl. Junioren KI/CI/CII
- CII Mixed

Leistungsklasse
- Herren KI Leistungsklasse 1-2
- Herren CI Leistungsklasse 1-2
- Herren CII
- Damen KI Leistungsklasse 1-2
- Damen CI/CII
- CII Mixed

Senioren A/B/C/D
- Herren KI/CI/CII
- Damen KI/CI/CII
- CII Mixed

Männliche Wettkämpfer dürfen nicht in Einzelrennen von weiblichen Wettkämpfen starten. Weibliche Wettkämpfer dürfen im Einzelrennen von männlichen Wettkämpfern nur dann starten, wenn das entsprechende Einzelrennen der weiblichen Wettkämpfer nicht zustande kommt.

2.5.1.2 Mannschaftsbootsklassen

Eine Mannschaft besteht aus drei Booten einer Bootsklasse.
Es sind Vereinsmannschaften und die Nationalmannschaft startberechtigt.
Mannschaften werden gebildet:
Schüler:

- Schülermannschaften gemeinsam aus den Schülerklassen C, B und A, männlich und/oder weiblich (Ausnahmen siehe Sonderbestimmungen).
- Weibliche Schülermannschaften gemeinsam aus weiblichen Schülern C, B und A (Ausnahmen siehe Sonderbestimmungen).

Jugend und Junioren:

- Jugend/Juniorenmannschaften gemeinsam aus den Jugend- und Juniorenklassen, männlich und/oder weiblich.
- Weibliche Jugend/Juniorenmannschaften gemeinsam aus den weiblichen Jugend- und Juniorenklassen.
- In allen Jugend-/Junioren-Mannschaften dürfen bis zu zwei Schüler A-Boote starten.

Damen und Herren:

- LK-Mannschaften gemeinsam aus den Herren- und Damenklassen.
- Damenmannschaften aus den Damenklassen.
- In den LK- und LK-Damenmannschaften dürfen bis zu zwei Junioren-Boote bzw. in der B-Rangliste geführte Jugend-Boote starten.

2.5.2 Altersklassen

2.5.2.1 Ein Doppelstart in verschiedenen Altersklassen ist innerhalb einer Veranstaltung in einer Bootsklasse nicht gestattet, dabei gelten Einzel- und Mannschaftswettbewerbe als verschiedene Bootsklassen.

2.5.2.2 Wettkämpfer angrenzender Altersklassen können CII Besatzungen bilden. Dies gilt nicht für den C2 der Schüler B. Das Boot startet in der Klasse des älteren Wettkämpfers; in den Seniorenklassen in der Klasse des jüngeren Wettkämpfers.

2.5.2.3 Altersklassenwechsel

Ein vorzeitiger Altersklassenwechsel ist im letzten Jahr der Altersklassenzugehörigkeit bis zur Leistungsklasse möglich. Nach dem ersten Start in der neuen Altersklasse ist eine Rückstufung nicht mehr möglich. Dies gilt dann für alle Bootsklassen.

ABSCHNITT 2.06 2.6 BOOTE, PADDEL, ZUBEHÖR

2.6.1 Maß- und Konstruktionsbestimmungen der Boote

2.6.1.1 Kajaks sind Boote mit Deck, die mit Doppelpaddel gefahren werden müssen. Die Wettkämpfer sitzen im Kajak.

2.6.1.2 Canadier sind Boote mit Deck, die mit Stechpaddel gefahren werden müssen. Die Wettkämpfer knien im Canadier.

2.6.1.3 Mindestmaße und Gewichte

	Mindestlänge	Mindestbreite	Mindestgewicht
Alle KI-Typen	3,50 m	0,60 m	9 kg
Alle CI-Typen	3,50 m	0,65 m	10 kg
Alle CII-Typen	4,10 m	0,75 m	15 kg

2.6.1.4 Alle Boote müssen an Bug- und Heckspitze einen Mindestradius von 2 cm waagerecht und 1 cm senkrecht aufweisen.

2.6.1.5 Steuereinrichtungen sind an allen Booten verboten.

2.6.1.6 Halteschlaufen
Alle Boote müssen an jedem Ende eine Halteschlaufe haben, die nicht weiter als 30 cm vom Bug bzw. Heck entfernt sein darf.
Die Halteschlaufen müssen so beschaffen sein, dass man mit der ganzen Hand hinein greifen kann, um das Boot zu bergen.
Das für die Halteschlaufen verwendete Material muss einen Mindestdurchmesser von 6 mm oder einen Mindestquerschnitt von 2 x 10 mm haben.

2.6.1.7 Boote müssen entsprechend den Maß-, Gewichts-, und Konstruktionsbestimmungen gebaut werden und so verbleiben.

2.6.1.8 Das Gewicht eines Bootes wird gemessen, wenn es trocken ist.

2.6.1.10 Die Spritzdecke wird als Zubehör und nicht als Teil des Bootes angesehen.

2.6.1.10 Es ist nicht zulässig, die Boote durch Provisorien auf die vorgeschriebenen Maße und Gewichte zu bringen.

2.6.2 Markenzeichen und Embleme

2.6.2.1 Boote, Zubehör und Bekleidung dürfen Markenzeichen, Werbesymbole und Aufschriften (mit Ausnahme von Tabakprodukten) tragen.

2.6.2.2 Die Markenzeichen und Embleme müssen den DKV-Werberichtlinien entsprechen.

2.6.3 Die Wettkämpfer sind für die Einhaltung der Maß-, Gewichts-, Konstruktions-, Sicherheits- und Werbebestimmungen selbst verantwortlich.

ABSCHNITT 2.07 2.7 LÄUFE

2.7.1 Jeder Wettkampf wird in zwei Läufen gefahren. Das Endergebnis ergibt sich aus dem Ergebnis des besseren Laufes.

2.7.2 Zwischen zwei Läufen eines Rennens sollte mindestens eine Stunde liegen.

2.7.3 Mannschaftswettkämpfe können bei starkem Meldeergebnis durch den Organisationsleiter auf einen Lauf reduziert werden.

2.7.4 Bei Meisterschaften müssen zwei Mannschaftsläufe durchgeführt werden.

ABSCHNITT 2.08 2.8 OFFIZIELLE UND IHRE AUFGABEN

2.8.1 Allgemeines

2.8.1.1 Ein Wettkampf im Kanu-Slalom wird entsprechend seiner Art und Bedeutung von folgenden Offiziellen geleitet:

1. Jury
2. Wettkampfleiter
3. Organisationsleiter
4. Hauptschiedsrichter
5. Wertungsstellenleiter
6. Streckenschiedsrichter
7. Torrichter
8. Starter
9. Vorstarter
10. Zielrichter
11. Zeitnehmer
12. Zeitkontrolleur (nur DM/RL/Qualifikationen)
13. Ergebniskontrolleur (nur DM/ Qualifikationen)
14. Leiter der Auswertung
15. Technischer Leiter
16. Bootsvermesser
17. Rettungswart

Die Offiziellen unter 1 - 8, 10, 12 - 15 müssen im Besitz eines gültigen Kampfrichterausweises sein.

2.8.1.2 Allen Offiziellen ist es untersagt, im Rahmen ihrer funktionellen Tätigkeit den Wettkämpfern während des Wettkampfes fahrtechnische Hinweise zu geben oder sie in irgendeiner Form auf einen Befahrungsirrtum oder Fehler aufmerksam zu machen.

2.8.1.3 Der Hauptschiedsrichter und die Jury werden eingesetzt
bei Deutschen Meisterschaften (DM), Ranglistenrennen und DKV-Qualifikationsrennen von der Ressorttagung Kanu-Slalom auf Vorschlag des DKV-Referenten für Kampfrichterwesen
bei Landesmeisterschaften und allen übrigen genehmigungspflichtigen Wettkämpfen vom LKV-Kampfrichterobmann,
bei nicht genehmigungspflichtigen Wettkämpfen durch den Ausrichter.

2.8.2 Jury

2.8.2.1 Bei allen Wettkämpfen ist eine Jury einzusetzen, die drei Mitglieder und einen Ersatzmann umfasst, der bei Bedarf auch als Streckenschiedsrichter eingesetzt werden kann.

2.8.2.2 Bei Meisterschaften (DM, GM, LM) der Schüler, Jugend und Junioren, sowie bei B-Ranglistenrennen muss ein Jugendvertreter für die Jury vom zuständigen Jugendwart benannt werden. Dieser Jugendvertreter hat die Interessen der Jugend zu vertreten.

2.8.2.3 Die Jury ist für die durchgeführten Wettkämpfe das oberste Schiedsgericht. Gegen ihre Entscheidungen kann die Beschwerde eingelegt werden.

2.8.2.4 Die Mitglieder der Jury müssen
bei Deutschen Meisterschaften (DM), Ranglistenrennen und DKV-Qualifikationsrennen aus verschiedenen Landesverbänden,
bei allen übrigen Wettkämpfen aus verschiedenen Bezirken oder Vereinen sein.

2.8.2.5 Fällt mehr als ein Mitglied der Jury aus, so haben die verbleibenden Mitglieder für qualifizierten Ersatz zu sorgen.

2.8.2.6 Die Jury nimmt Proteste gegen die Entscheidung des Hauptschiedsrichters bei Nichteinhaltung der Wettkampfbestimmungen entgegen und fällt eine endgültige Entscheidung im Falle von Unstimmigkeiten bei der Auslegung der Wettkampfbestimmungen. Sie trifft Entscheidungen zu allen Fragen, die während eines Wettkampfes auftreten und nicht von den Wettkampfbestimmungen abgedeckt sind.

2.8.2.7 Die Jury kann Wettkampfteilnehmer beim Verstoß gegen die Wettkampfbestimmungen ausschließen oder disqualifizieren und gegebenenfalls nach der DKV-Sportordnung bestrafen.

2.8.2.8 Die Jury ist für die Überprüfung der Startunterlagen zuständig.

2.8.2.9 Die Jury überprüft während des Wettkampfes die Gültigkeit der Kampfrichterausweise von Wettkampfleiter, Wertungsstellenleitern, Starter und Zielrichter.

2.8.2.10 Die Jury beaufsichtigt die Bootsvermessung.

2.8.3 Hauptschiedsrichter

2.8.3.1 Der Hauptschiedsrichter muss sicherstellen, dass der Wettkampf entsprechend den Wettkampfbestimmungen durchgeführt wird. Ihm obliegt die Auslegung der Wettkampfbestimmungen.

2.8.3.2 Der Hauptschiedsrichter kann einen Wettkämpfer disqualifizieren oder vom weiteren Wettkampf ausschließen, wenn er sich
seinen Anordnungen nicht fügt,
während des Wettkampfes unsportlich verhält.

2.8.3.3 Der Hauptschiedsrichter entscheidet bei Streitfällen darüber, ob das Verhalten der Startenden regelkonform war. Er klärt und bewertet Einsprüche.

2.8.3.4 Der Hauptschiedsrichter kann Vereine, die ihren Kampfrichterverpflichtungen nicht nachkommen, zum Wettkampf nicht zulassen bzw. vom Wettkampf disqualifizieren.

2.8.3.5 Der Hauptschiedsrichter ist berechtigt, einzelne Starter erneut starten zu lassen, falls dies durch außergewöhnliche Umstände erforderlich wird.

2.8.3.6 Der Hauptschiedsrichter kann bei außergewöhnlichen Wasser- oder Wetterverhältnissen
den Start verschieben,
einen Lauf neu starten lassen,
bei Veränderung des Wasserstandes oder eines Tores den Lauf unterbrechen, bis die ursprünglichen Bedingungen wiederhergestellt sind,

2.8.3.7 Die Entscheidungen des Hauptschiedsrichters sind nur mit einem Protest anfechtbar, wenn sie im Gegensatz zu den Wettkampfbestimmungen stehen.

2.8.3.8 Der Hauptschiedsrichter ist vor dem Wettkampf den teilnehmenden Vereinen bekannt zu geben. Stellvertreter ist das im Programm erst genannte Mitglied der Jury. Änderungen sind den Mannschaftsführern mitzuteilen.

2.8.3.9 Bei Meisterschaften (DM, GM, LM), Ranglistenrennen und Qualifikationsrennen ist vom Hauptschiedsrichter ein Schiedsrichterbericht zu erstellen. Dabei ist das entsprechende DKV/LKV-Formular zu verwenden. Der Bericht einschl. Anlagen ist bis spätestens zum 2. Montag nach dem Wettkampf (Poststempel) an den zuständigen DKV-Referenten für Kampfrichterwesen und DKV-Ressortleiter bzw. LKV-Kampfrichterobmann und LKV-Fachwart zu senden.

2.8.4 Wertungsstellenleiter

2.8.4.1 Wertungsstellenleiter ist der im Kampfrichtereinsatzplan erstgenannte Streckenschiedsrichter einer Wertungsstelle; Stellvertreter der zweitgenannte Streckenschiedsrichter.

2.8.4.2 Der Wertungsstellenleiter muss in seinem Wertungsstellenbereich
den Ablauf des Wettkampfes überwachen
die ordnungsgemäße Einregulierung der Torstäbe sicherstellen
sicherstellen, dass die Kampfrichter so positioniert sind, dass eine Wertung der Tore aus möglichst verschiedenen Blickwinkeln auf die Tore möglich ist.
die Tätigkeit der Kampfrichter einschl. ihrer Signalisation überwachen
sicherstellen, dass die Wertungsstelle
- bei Einzelrennen mit mindestens 3 Kampfrichtern
- bei Mannschaftsrennen mit 4 Kampfrichtern

jeweils aus verschiedenen Vereinen besetzt ist
die Anwesenheit der Kampfrichter überprüfen und in die vom Ausrichter bereitgestellten Listen festhalten; die ausgefüllten Listen sind dem Hauptschiedsrichter zu übergeben
die Gültigkeit der Kampfrichterausweise der eingesetzten Kampfrichter überprüfen
dafür sorgen, dass die Kampfrichter nicht von Teilnehmern oder Zuschauern in ihren Wertungen beeinflusst werden
Behinderungen, unterlassene Hilfeleistung sowie Verstöße gegen die Wettkampfbestimmung umgehend dem Hauptschiedsrichter melden

2.8.4.3 Der Wertungsstellenleiter kann Wertungen der eingesetzten Kampfrichter ändern. In diesem Fall ist der jeweilige Kampfrichter entsprechend zu informieren. Der Kampfrichter kann aber eine endgültige Entscheidung durch den Hauptschiedsrichter beantragen.

2.8.5 Streckenschiedsrichter

Streckenschiedsrichter sind besonders qualifizierte Kampfrichter, die an ihrer Wertungsstelle die Position des „Wertungsstellenleiters“ besetzen oder nach den Vorgaben des Wertungsstellenleiters eingesetzt werden.

2.8.5.1 Die an einer Wertungsstelle eingesetzten Streckenschiedsrichter müssen
- Bei Deutschen Meisterschaften (DM), Ranglistenrennen und DKV-Qualifikationsrennen aus verschiedenen Landesverbänden,
- Bei allen übrigen Wettkämpfen aus verschiedenen Bezirken oder Vereinen sein. Sofern dies gemäß der Kampfrichterverteilung (2.8.19.3) möglich ist.

2.8.6 Torrichter

Ein Torrichter hat folgende Aufgaben:
feststellen, ob die Wertungsstelle vom Wettkämpfer in der vorgeschriebenen Weise durchfahren wird, bzw. welche Strafpunkte er dabei macht
nach Weisung des Wertungsstellenleiters die Wertungen deutlich sichtbar anzeigen
die vom Ausrichter zu stellenden Wertungsunterlagen führen und Wertungen einzeln je Tor eintragen; dabei ist eine korrekte fehlerfreie Fahrt mit einem "X" zu kennzeichnen
das Ausscheiden eines Bootes durch Kenterung, Aufgabe oder fremde Hilfe sowie Behinderungen in den Wertungsunterlagen eintragen
strittige Bewertungen in den Wertungsunterlagen beschreiben oder skizzieren
die Wertungsunterlagen nach dem Wettkampf unverzüglich dem Wertungsstellenleiter übergeben

2.8.7 Zielrichter

2.8.7.1 Der Zielrichter hat folgende Aufgaben:
mit dem Starter abstimmen
entscheiden, wann ein Wettkämpfer bzw. eine Mannschaft die Befahrung der Wettkampfstrecke beendet hat (Zieleinlauf)
Der Zielrichter muss sich auf Höhe der Ziellinie befinden.

2.8.8 Zeitkontrolleur

Der Zeitkontrolleur überprüft die technischen Einrichtungen zur Zeitnahme, überwacht die Tätigkeit an Start und Ziel und überprüft die ermittelten Fahrzeiten. Er kann vom Hauptschiedsrichter ermächtigt werden, bei Einsprüchen zu Zeitnahmen die entsprechenden Klärungen durchzuführen.

2.8.9 Wettkampfleiter

Er leitet die Durchführung des Wettkampfes entsprechend den Wettkampfbestimmungen.

2.8.10 Organisationsleiter

Der Organisationsleiter ist verantwortlich für die lokale Vorbereitung und Durchführung des gesamten Wettkampfes.

2.8.11 Technischer Leiter

Er ist für die Einrichtung und das Funktionieren der für den Wettkampf erforderlichen technischen Anlagen sowie für den guten Zustand der Aufhängung der Tore und der anderen Einrichtungen verantwortlich. Er muss immer bereit sein, notwendige Reparaturen und Regulierungen sofort ausführen zu lassen. Er hat dafür zu sorgen, dass Starter, Streckenschieds-, Tor- und Zielrichter auch bei widrigen Wetterverhältnissen ihre Tätigkeit einwandfrei ausüben können.

2.8.12 Vorstarter

Der Vorstarter hat folgende Aufgaben:
die Wettkämpfer für den Start aufrufen; das rechtzeitige Erscheinen am Start liegt in jedem Falle im Verantwortungsbereich des Wettkämpfers,
kontrollieren, dass Boot und Ausrüstung der Wettkämpfer den Wettkampfbestimmungen entsprechen und die geforderten Sicherheitsbestimmungen eingehalten werden,
Beanstandungen dem Starter umgehend mitteilen.

2.8.13 Starter

Der Starter hat folgende Aufgaben:
er regelt, beaufsichtigt und beurteilt den ordnungsgemäßen Verlauf des Starts,
er gibt das Startkommando
er schließt Wettkämpfer vom Start aus, die

- mit Booten am Start erscheinen, die nicht den Wettkampfbestimmungen entsprechen
- die Sicherheitsbestimmungen nicht einhalten
- nicht zur Startzeit pünktlich am Start erscheinen
- in nicht sportgerechter Kleidung oder ohne Startnummer am Start antreten
- den Weisungen des Starters nicht nachkommen

2.8.14 Zeitnehmer

2.8.14.1 Der Zeitnehmer hat folgende Aufgaben:
exakte Zeitmessung auf mindestens eine Zehntelsekunde. Bei Einsatz einer elektronischen Zeitmessung exakte Auswertung derselben.
Bei manueller Zeitnahme (z.B. Kontrollzeit) muss sich der Zeitnehmer auf Höhe der Ziellinie befinden.

2.8.14.2 Der Zeitnehmer ist ggf. von einem Zeitschreiber zu unterstützen.

2.8.15 Leiter der Auswertung

Er ist für die Auswertung und Veröffentlichung der Wettkampfergebnisse verantwortlich.

2.8.16 Bootsvermesser

Er überprüft unter Beaufsichtigung eines Mitglieds der Jury Maße und Gewichte der am Wettkampf beteiligten Boote und gewährleistet den Sportlern ausreichende Möglichkeit, ihre Boote vor dem Wettkampf selbst zu vermessen.

2.8.17 Rettungswart

Der Rettungswart hat die Aufgabe
sich in Verbindung mit einzusetzenden Helfern um die Bergung gekenterter oder verunglückter Wettkämpfer zu bemühen,
für die erforderlichen Hilfsmittel zur Rettung Gekenterter oder Verunglückter während eines Wettkampfes Sorge zu tragen,
die Voraussetzung dafür zu schaffen, dass ein Verunglückter jederzeit ärztlich betreut werden kann.

2.8.18 Weitere Offizielle

2.8.18.1 Pressewart

Er sorgt für eine ausreichende Information der Journalisten über den Wettkampf und seinen Ablauf.
Er hat das Recht, Auskünfte bei den verschiedenen offiziellen Stellen einzuholen. Auf seinen Wunsch sind ihm die Wettkampfergebnisse mitzuteilen und auszuhändigen.

2.8.18.2 Sprecher

Er hat gemäß den Anweisungen des Organisationsleiters den Beginn eines jeden Rennens, die Startfolge und wenn möglich im Verlauf des Wettkampfes die Ergebnisse bekannt zu geben. Bei seinen Kommentaren muss er sich neutral verhalten und darf er der offiziellen Wertung eines Rennens nicht vorgreifen.

2.8.19 Qualifikation der Offiziellen

Voraussetzung für die Tätigkeit als Kampfrichter oder Offizieller ist die in einem Lehrgang erlangte Befähigung für die jeweilige Kampfrichter-Qualifikation. Die Befähigung wird mit einem Kampfrichterausweis bestätigt

2.8.19.1 Qualifikationsstufen

2.8.19.1.1 Stufen, die durch den LKV-Kampfrichterobmann vergeben werden

Stufe	Mindestalter	Einsatz als
1	12 Jahre	Torrichter bei offenen Veranstaltungen
2	16 Jahre	Starter, Zielrichter, Streckenschiedsrichter, Torrichter bei DM, RLR und Qualifikationen
3	18 Jahre	Organisationsleiter und technischer Leiter Wettkampfleiter
4	18 Jahre	Jury bei offenen Wettkämpfen
5	20 Jahre	Hauptschiedsrichter bei offenen Wettkämpfen

2.8.19.1.2 Stufen, die durch den DKV-Referenten für Kampfrichterwesen vergeben werden

Stufe	Mindestalter	Einsatz als
6	18 Jahre	Streckenschiedsrichter/Zeit-/Ergebniskontrolleur bei DM, RLR und Qualifikationen
7	20 Jahre	Jury bei DM, RLR und Qualifikationen
8	20 Jahre	Hauptschiedsrichter bei DM, RLR und Qualifikationen

Kandidaten zur Kampfrichter-Qualifikation 6-8 sind von den LKV-Kampfrichter-Obleuten vorzuschlagen.

2.8.19.2 Gültigkeit der Kampfrichterausweise

Erstbestätigung für die Dauer von 4 Jahren.
Bei regelmäßiger Kampfrichtertätigkeit erfolgt nach Ablauf der Gültigkeit Bestätigung für weitere 4 Jahre.
Hat ein Kampfrichter zwei oder mehr Jahre keine Kampfrichtertätigkeit ausgeübt, so verliert der Kampfrichterausweis, unabhängig vom eingetragenen Datum, seine Gültigkeit.
Die Gültigkeit eines ungültigen Kampfrichterausweises kann nur nach Besuch eines entsprechenden Lehrgangs wieder bestätigt werden.
Bei grundlegenden Regeländerungen ist die Teilnahme an neuen Schulungen erforderlich.
Die Gültigkeit des Kampfrichterausweises kann bei Nichtteilnahme an Schulungen verkürzt werden.

2.8.19.3 Kampfrichtermeldung/-benennung

Um den reibungslosen Ablauf eines Wettkampfes zu gewährleisten, muss jeder teilnehmende Verein bzw. jedes Einzelmitglied nach folgendem Schlüssel Kampfrichter melden und stellen:

Anzahl gemeldeter Wettkämpfer	Anzahl zu stellender Kampfrichter
1 – 5	1 Kampfrichter
6 – 15	2 Kampfrichter
16 – 25	3 Kampfrichter
usw.	

Ab zwei zu meldenden/stellenden Kampfrichtern muss je Verein mindestens ein Kampfrichter die jeweilige Qualifikation für die Funktion eines „Streckenschiedsrichters“ haben.

ABSCHNITT 2.09 2.9 MELDUNG ZU VERANSTALTUNGEN

2.9.1 Meldung zu Wettkämpfen dürfen für Vereinsmitglieder nur durch die Vereine abgegeben werden.

2.9.2 Die Meldungen sind auf dem in der Ausschreibung vermerkten Wegen an die in der Ausschreibung genannten Meldeanschrift zustellen. Die Zustellung kann auf dem Postwege im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Wettkampfmeldung“, über Telefax und/oder E-Mail erfolgen.
Bei Meldung über E-Mail muss der Ausrichter unverzüglich nach Eingang der Meldung eine Meldebestätigung per E-Mail verschicken.

2.9.3 Zum Nachweis der fristgerechten Meldung dienen Poststempel (Brief) bzw. Sendebericht (Fax und E-Mail).

2.9.4 Die Meldungen müssen folgende Angaben enthalten:
vollständiger Name des Vereins
Vereinskurzname mit ausgeschriebener Ortsbezeichnung
Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer und (wenn vorhanden) E-mail-Adresse des Ansprechpartners beim meldenden Verein
Name und Vorname des Mannschaftsführers
Meldungen zu den Einzelrennen
Meldungen zu den Mannschaftsrennen
Meldung der Kampfrichter gemäß Schlüssel für Kampfrichtermeldung mit Name, Vorname und Qualifikation

2.9.5 Die Meldungen für die Einzelrennen müssen folgende Angaben enthalten:
Name, Vorname und Geburtsjahr des/r Wettkämpfers/in
Bootsklasse
Leistungsklasse

Altersklasse
Platzierung bei den letzten Deutschen Schülermeisterschaften, Platzierungen in der Jahresrangliste des Vorjahres

2.9.6 Die Meldungen für die Mannschaftsrennen müssen folgende Angaben enthalten:
Altersklasse
Bootsklasse

2.9.6.1 Eine namentliche Meldung der Wettkämpfer für das Mannschaftsrennen ist spätestens eine Stunde vor dem 1.Mannschaftsstart oder eine Stunde nach dem letzten Einzelrennen vor den Mannschaftsläufen abzugeben; je nachdem, welches Ereignis früher eintritt. Dann nicht namentlich gemeldete Mannschaften verlieren ihre Startberechtigung. Die namentliche Meldung muss die Bootsklasse (Renn-Nr.), die Startnummer, die Vornamen und Namen sowie die Altersklassen der Wettkämpfer enthalten.

2.9.7 Meldung zu internationalen Wettkämpfen der Kategorie C

2.9.7.1 Bei int. Wettkämpfen der Kategorie C delegiert der DKV das Recht zur Meldung auf den Verein.

2.9.7.2 Die Meldungen müssen mit dem Vermerk versehen sein: "Freigabe des Deutschen Kanu-Verbandes liegt vor."

2.9.7.3 Nicht freigegebene internationale Wettkämpfe der Kategorie C werden vom DKV-Ressortleiter Kanu-Slalom in geeigneter Weise veröffentlicht.

2.9.7.4 Startberechtigt bei internationalen Wettkämpfen der Kategorie C sind grundsätzlich nur die in einer Rangliste des DKV geführten Wettkämpfer. Wird vom Veranstalter die Juniorenklasse ausgeschrieben und als separates Rennen gewertet, müssen Jugendliche und Junioren im Juniorenrennen starten.

2.9.8 Ab-, Nach- und Ummeldungen

2.9.8.1 Nach- und Ummeldungen sind nur bis eine Stunde vor dem geplanten Beginn der Mannschaftsführerbesprechung möglich.

2.9.8.2 Ummeldungen

2.9.8.2.1 Im Einzelrennen ist eine Ummeldung innerhalb der gemeldeten Klasse möglich, wenn für den Ersatzfahrer gültige Startunterlagen abgegeben werden. Ummeldungen von einer Altersklasse in eine andere sind nicht gestattet.

2.9.8.2.2 Kommt in den Seniorenklassen A, B, C oder D kein Rennen zustande, so ist der Wettkämpfer bei den Senioren B, C und D in der jeweils nächst niedrigeren Altersklasse, Senioren A in der Leistungsklasse II startberechtigt.

2.9.8.3 Unvollständige Meldungen
Für unvollständige Meldungen kann der Ausrichter pro Verein eine Bearbeitungsgebühr in Höhe einer Nachmeldegebühr erheben.

2.9.9 Abmeldungen

2.9.9.1 Abmeldungen sind möglich, die Startgebühr verfällt zu Gunsten des Ausrichters.

2.9.9.2 Ein Wettkämpfer ist in der Bootsklasse, in der er für den Wettkampf abgemeldet wurde, nicht mehr startberechtigt.

2.9.10 Nachmeldungen

Nachmeldungen sind unter Beachtung der fällig werdenden Bearbeitungsgebühr gestattet. Anspruch auf einen leistungsgerechten Startplatz besteht nicht.

2.9.11 Änderung der Besetzung einer Mannschaft

2.9.11.1 Zwischen dem 1. und 2. Mannschaftslauf ist das Auswechseln einer Bootsbesatzung möglich.

2.9.11.2 Die Auswechslung ist spätestens 1/2 Stunde vor dem Start des 2. Laufes schriftlich dem Hauptschiedsrichter mitzuteilen.

2.9.11.3 Wird ein Fahrer bzw. CII-Boot einer Mannschaft zwischen dem 1. und 2. Mannschaftslauf disqualifiziert, dann darf die Mannschaft unter Beachtung der Frist für die Auswechslung im 2. Mannschaftslauf mit einem anderen Fahrer bzw. CII-Boot starten. Der 1. Lauf wird gestrichen.

2.9.12 Vorprogramm, Programm

Auf der Grundlage der eingegangenen Meldungen hat der Ausrichter ein Vorprogramm oder Programm zu erstellen, das nicht später als 12 Tage vor dem Wettkampf (Poststempel oder Sendebericht) zu senden ist an:

- die teilnehmenden Vereine
- die Mitglieder der Jury
- den Hauptschiedsrichter
- die Streckenschiedsrichter
- den DKV-Ressortleiter Kanu-Slalom
- die LKV-Kanu-Slalomsportwarte, aus deren Verband Wettkämpfer am Start sind,

bei Deutschen Meisterschaften, Ranglistenrennen, Qualifikationsrennen und int. C-Veranstaltungen auch an

- die DKV-Geschäftsstelle
- den DKV-Referenten für Öffentlichkeitsarbeit Kanu-Slalom
- die zuständigen Bundestrainer
- die beauftragte Streckenkommission

Das Vorprogramm muss enthalten:

- Name des Wettkampfleiters,
- Namen der Mitglieder der Jury,
- Namen des Hauptschiedsrichters und der Streckenschiedsrichter,
- Namen des Organisations- und des Technischen Leiters,
- beteiligte Vereine in alphabetischer Reihenfolge der Ortsnamen, einschl. Kurzform,
- Anzahl der gemeldeten Wettkämpfer je Verein, einschl. der dazu zu stellenden Kampfrichter
- Zeitplan des Wettkampfes

Zeitplan des Wettkampfes
Der Zeitplan muss enthalten:

- Ort und Zeit der Mannschaftsführerbesprechung
- Zeit der Streckenvorfahrt
- Beginn der Streckensperrung, -abnahme und -freigabe
- Ort und Zeit der Bootsvermessung
- Ort und Zeit der Startnummernausgabe und -rücknahme
- Ort und Zeit der Siegerehrung
- Rennfolge

Die Rennfolge im Programm muss enthalten:

- Rennen / Bootsklasse / Leistungsklasse

- Startnummer
- Name, Vorname der Wettkämpfer
- Verein der Wettkämpfer

Die im Programm festgelegte Reihenfolge der Rennen und der Zeitplan sind einzuhalten. Änderungen sind den Mannschaftsführern rechtzeitig bekannt zu geben.

2.9.13 Startfolge

Die Startfolge richtet sich nach den Jahresendranglisten (Jugend/ Junioren/ LK) bzw. Ergebnislisten der letzten Deutschen Schülermeisterschaften (inkl. Rahmenrennen) zum Meldeschluss.
Der beste/ die besten Wettkämpfer jeder Klasse startet/ starten am Ende seines/ ihres Rennens, die übrigen analog dazu.
Wird die Platzierung des gemeldeten Bootes in der Meldung angegeben, besteht kein Anspruch auf leistungsgerechte Platzierung.

2.9.14 Startnummern

2.9.14.1 Startnummern müssen durch den Ausrichter gestellt werden. Sie müssen so beschaffen sein, dass sie sich gut sichtbar am Körper des Wettkämpfers befestigen lassen.

2.9.14.2 Die Ziffern der Startnummern müssen mindestens 15 cm hoch und 1,5 cm breit sein.

2.9.14.3 Die Startnummern sollen gut sichtbar am Körper des Wettkämpfers befestigt sein. Bei CII-Booten trägt der Vordermann die Startnummer.

2.9.14.4 Jeder Wettkämpfer ist für die Erkennbarkeit seiner Startnummer selbst verantwortlich.

2.9.14.5 Beim Mannschaftswettkampf muss jede Bootsbesatzung eine Startnummer tragen.

2.9.14.6 Bei der Entgegennahme der Startnummern sind nur die Sportpässe der Startenden abzugeben. Wird ein Pfand erhoben, so ist dies im Vorprogramm anzugeben.

2.9.14.7 Bei ordnungsgemäßer Rückgabe der Startnummern sind die abgegebenen Sportpässe den Vereinen zurückzugeben sowie ggf. das Pfand und eventuell zu viel gezahlte Startgebühren zu erstatten.

2.10 MANNSCHAFTSFÜHRER

2.10.1 Die Mannschaftsführer vertreten während der Wettkämpfe die Belange der von ihnen gemeldeten Wettkämpfer.

2.10.2 Stellvertretung durch einen Beauftragten ist zulässig, entbindet aber nicht von der Verantwortlichkeit.

2.10.3 Die Mannschaftsführer sind für die Richtigkeit der Meldungen verantwortlich.

ABSCHNITT 2.10 2.11 MANNSCHAFTSFÜHRERBESPRECHUNG

2.11.1 Jeder Wettkampf wird mit einer Mannschaftsführerbesprechung eröffnet. Sie ist so zu legen, dass ein zusätzlicher Anreisetag vermieden wird.

2.11.2 An der Mannschaftsführerbesprechung können teilnehmen:
die Mannschaftsführer der teilnehmenden Vereine und die Einzelmitglieder
die Offiziellen
der DKV-Ressortleiter Kanu-Slalom und die LKV-Kanu-Slalomsportwarte
der DKV-Referent für Kampfrichterwesen und die LKV-Kampfrichterobleute

der DKV-Referent für Öffentlichkeitsarbeit Kanu-Slalom und die LKV-Pressewarte
die offiziellen DKV- und LKV-Trainer

2.11.3 Die Mannschaftsführerbesprechung wird durch den Wettkampfleiter, den Organisationsleiter oder den jeweilige Kanu-Slalomsportwart geleitet.

2.11.4 Ablauf und Inhalt der Mannschaftsführerbesprechung
Feststellen der anwesenden Vereine
Kampfrichtereinsatzplan
Überprüfung der Startlisten (Ab- und Ummeldungen)
Abnahme der Strecke (Ausnahmen siehe Sonderbestimmungen)
Festlegungen der Jury
Instruktionen (Anweisungen) soweit erforderlich, wie
- Ort des Wettkampfbüros
- Zeitpunkt der Streckenfreigabe
- Startbeginn und Startkommando
- Position der Startlinie und Ziellinie
- Streckenerleichterungen
- Startabstand
- Sicherheitsbestimmungen
- Art des Rettungsdienstes
- Termin und Ort der Bootsvermessung
- Art und Weise des Bootstransports vom Ziel zurück zum Start
- Ort der Dopingkontrolle
- Ort der Ergebnisbekanntgabe (Anschlagstelle)
- Ort der Siegerehrung

zusätzliche interessierende Bekanntmachungen
Alle bei der Mannschaftsführerbesprechung getroffenen Anweisungen sind für die gesamte Veranstaltung und alle Teilnehmer bindend.

ABSCHNITT 2.11 2.12 SICHERHEITSBESTIMMUNGEN

2.12.1 Boote müssen unsinkbar sein. Das mit Wasser gefüllte Boot muss an der Wasseroberfläche schwimmen.

2.12.2 Das Festkleben der Haltevorrichtungen ist unzulässig.

2.12.3 Jeder Wettkämpfer muss eine Schwimmhilfe und einen festgezogenen Kopfschutz tragen. Beide müssen in gutem Zustand sein. Selbst gebaute Helme und Schwimmhilfen sind nicht zulässig.

2.12.4 Der Kopfschutz muss nach EN 1385 gefertigt sein.

2.12.5 Kopfschutz und Schwimmhilfe müssen so befestigt sein, dass sie während des gesamten Laufes funktionsfähig sind.

2.12.6 Wird die Funktionsfähigkeit von Kopfschutz und/oder Schwimmhilfe während des Laufes beeinträchtigt, so hat der Wettkämpfer den Lauf ohne besondere Aufforderung sofort zu beenden.

2.12.6.1 Der Wettkämpfer erhält keinen Nachstart.

2.12.6.2 Beendet der Wettkämpfer den Lauf nicht, so ist er wegen Nichtachtung der Sicherheitsbestimmung vom Hauptschiedsrichter für diesen Lauf auszuschließen.

2.12.7 Die Schwimmhilfe muss eine Mindesttragfähigkeit von gemäß EN 393 haben.

2.12.8 Jeder Wettkämpfer muss sich selbst aus seinem Boot befreien können.

ABSCHNITT 2.12 2.13 WETTKAMPFSTRECKE

2.13.1 Allgemeines

2.13.1.1 Die Wettkampfstrecke muss auf der gesamten Länge befahrbar sein und für CI-Fahrer die gleichen Bedingungen für Rechts- und Linksschläger aufweisen. Die ideale Streckenführung sollte mindestens ein Rückwärtsfahrmanöver einschließen.

2.13.1.2 Die Streckenführung ist so zu wählen, dass eine zügige Befahrung ohne Behinderung möglich ist.

2.13.1.3 Die Tore müssen so ausgehängt werden, dass eine fehlerfreie Befahrung möglich und eine einwandfreie Bewertung garantiert ist.

2.13.1.4 Die Wettkampfstrecke sollte nicht weniger als 250 m Länge haben flussmittig gemessen von der Start- bis zur Ziellinie und nicht länger als 400 Meter sein. Die Wettkampfstrecke sollte natürliche und/oder künstliche Hindernisse aufweisen und für K1-Herren etwa 100 Sek. aber nicht weniger als 90 Sekunden Befahrungszeit haben.

2.13.1.5 Die Wettkampfstrecke muss mit mindestens 18 und höchstens 25 Toren ausgehängt sein, wovon mindestens 6 Aufwärtstore sein müssen.

2.13.1.6 Das letzte Tor der Wettkampfstrecke muss sich mindestens 15 m und höchstens 25 m vor der Ziellinie befinden, gemessen in Luftlinie.

2.13.1.7 Wenn der Hauptschiedsrichter feststellt, dass bei einem Lauf eines Rennens eine bedeutende Veränderung des Wasserstandes eintritt, kann er den Lauf unterbrechen, bis die ursprünglichen Bedingungen wieder hergestellt sind.

2.13.1.8 Die Torstäbe dürfen nur nach einem abgeschlossenen Lauf vom zuständigen Wertungsstellenleiter nachreguliert werden.

2.13.1.9 Falls während des Wettkampfes durch ungewöhnliche Umstände die Streckenführung verändert wird, darf nur der Hauptschiedsrichter die Nachregulierung oder die Änderung der Position eines Tores genehmigen.

2.13.1.10 Das Befahren der gesperrten Wettkampfstrecke außerhalb des Wettkampfes ist untersagt. Zuwiderhandlung wird mit Disqualifikation bestraft.

2.13.2 Markierung der Tore

2.13.2.1 Es gibt Abwärts- und Aufwärtstore.

2.13.2.1.1 Abwärtstore bestehen aus einem oder zwei grün-weißen Torstäben.

2.13.2.1.2 Aufwärtstore bestehen aus einem oder zwei rot-weißen Torstäben.

2.13.2.2 Die Breite der Tore ist auf mindestens 1,20 m und höchstens 4,00 m festgelegt, gemessen zwischen den Torstäben.

2.13.2.3 Bei Toren mit einem Stab wird zur Festlegung der Torlinie ein entsprechender Stab senkrecht am Ufer platziert.

2.13.2.4 Die Torstäbe und ihre Aufhängungen sollen so beschaffen sein, dass durch Windeinwirkung keine übermäßige Bewegung der Torstäbe hervorgerufen wird.

2.13.2.5 Die Torstäbe sind auf ihrer ganzen Länge mit grünen und weißen bzw. roten und weißen Ringen zu zeichnen. Der letzte untere Ring muss weiß sein. Alle Ringe sollen 20 cm breit sein.

2.13.2.6 Das untere Ende der Torstäbe sollte sich mindestens 20 cm über der Wasseroberfläche befinden und darf nicht durch Wasser in Bewegung gesetzt werden.

2.13.2.7 Die Nummerierungsschilder der Tore müssen die Grundfarbe gelb oder weiß und eine Größe von 30 x 30 cm haben.

2.13.2.8 Die Ziffern müssen auf beiden Seiten der Nummerierungsschilder in schwarzer Farbe angebracht sein und eine Höhe von 20 cm sowie ein Schriftbreite von 2 cm haben.

2.13.2.9 Auf der Gegenseite zur Anfahrt sind die Nummerierungsschilder mit einer roten Diagonallinie von der linken unteren zur rechten oberen Ecke zu versehen.

2.13.3 Streckenabnahme und -freigabe

Der Wettkampfleiter, der Hauptschiedsrichter und die Mannschaftsführer entscheiden über die Befahrbarkeit der Wettkampfstrecke und geben sie nach Mehrheitsbeschluss frei.

2.13.4 Streckenerleichterung

2.13.4.1 Evtl. Streckenerleichterungen werden vom Hauptschiedsrichter im Einvernehmen mit der Jury festgelegt.

2.13.4.2 Die Streckenerleichterungen müssen vor der Mannschaftsführerbesprechung feststehen und dort bekannt gegeben werden.

2.13.5 Training und Streckenvorfahrt

2.13.5.1 Bei Wettkämpfen sollte ein Training auf der nicht ausgehängten bzw. der veränderten Wettkampfstrecke vor Beginn der Wettkämpfe ermöglicht werden.

2.13.5.2 Vor dem Wettkampfbeginn sollte die Strecke möglichst in jeder Bootsklasse vorgefahren werden. Es ist Aufgabe des Ausrichters neutrale Vorfahrer zu finden. Diese sollten möglichst schon im Vorprogramm veröffentlicht werden.

2.13.5.3 Wird ein Training auf der ausgehängten Wettkampfstrecke angeboten, kann auf eine Vorfahrt verzichtet werden.

2.13.5.4 Organisatorische Vorgaben des Ausrichters zum Training vor einer Veranstaltung sind für alle Sportler verbindlich.

ABSCHNITT 2.13 2.14 START / FRÜHSTART / ZIEL / ZEITNAHME

2.14.1 Start

2.14.1.1 Die Startlinie ist deutlich zu markieren. Sie geht über die gesamte Flussbreite.

2.14.1.2 Der Start erfolgt nur aus dem Stand.

2.14.1.3 Beim Start von Mannschaften müssen alle drei Boote der Mannschaft die Startlinie in vorgeschriebener Fahrtrichtung ganz durchfahren. Ist dies wegen der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich, so muss das Boot, welches die Zeitnahme auslöst, als erstes das Tor 1 befahren.

2.14.2 Frühstart

2.14.2.1 Verursacht ein Wettkämpfer oder eine Mannschaft einen Frühstart, so hat der Starter den Wettkämpfer oder die Mannschaft zurückzurufen und vor einem erneuten Start zu verwarnen.

2.14.2.2 Bei einem zweiten Frühstart muss der Wettkämpfer oder die Mannschaft für diesen Lauf ausgeschlossen werden.

2.14.2.3 Ist ein zweiter Start nicht möglich oder hat der Wettkämpfer bzw. die Mannschaft den Rückruf des Starters nicht befolgt, so hat ein Ausschluss sofort zu erfolgen.

2.14.3 Ziel

2.14.3.1 Die Ziellinie ist deutlich zu markieren. Die Verlängerung einer Lichtschrankenlinie nach links und rechts über die ganze Flussbreite bildet die Ziellinie.

2.14.3.2 Wenn ein Boot kieloben die Ziellinie durchbricht, wird der Wettkämpfer bzw. die Mannschaft für diesen Lauf ausgeschlossen.

2.14.4 Zeitnahme

2.14.4.1 Die Fahrzeit für einen Lauf beginnt, wenn der Wettkämpfer die Startlinie durchbricht und endet, wenn der Wettkämpfer die Ziellinie durchbricht. Ist eine Lichtschranke vorhanden, muss diese durchfahren werden (im Mannschaftsrennen von allen drei Booten). Ist dies nicht der Fall, so ist der Lauf ungültig.

2.14.4.2 Beim Durchfahren der Ziellinie darf nicht versucht werden, sich einen unfairen Vorteil beim Durchbrechen der Lichtschranke zu verschaffen. Dies gilt insbesondere für offensichtliches Durchbrechen der Lichtschranke durch ein sichtbares Bestreben, die Ziellinie mit dem Paddel zu durchschlagen, um die Zeitnahme vorzeitig auszulösen.

2.14.4.3 In diesem Fall wird der Wettkämpfer bzw. die Mannschaft für diesen Lauf ausgeschlossen. Die Kontrolle erfolgt durch den Zielrichter.

2.14.4.4 Beim CII ist jeweils der Wettkämpfer maßgebend, der die Start- bzw. Ziellinie als erster durchbricht.

2.14.4.5 Beim Mannschaftslauf wird die Zeit vom Start des ersten Bootes bis zum Eintreffen des letzten Bootes gemessen.

2.14.4.6 Zur Ergebnisermittlung bei Meisterschaften (DM, GM, LM), Ranglistenrennen und DKV-Qualifikationsrennen sind zwei voneinander unabhängige Zeitnahmen auf 1/100-Sekunde durchzuführen. Bei Ausfall der einen Zeitnahme werden die Ergebnisse der anderen wirksam.

ABSCHNITT 2.14 2.15 BEFAHRUNG DER TORE

2.15.1 Alle Tore müssen in der Reihenfolge ihrer Nummerierung befahren werden.

2.15.2 Alle Tore müssen in der durch Nummerierungsschild und Farbe der Torstäbe festgelegten Fahrtrichtung befahren werden.

2.15.3 Alle Tore können vorwärts, rückwärts oder seitwärts (quer) befahren werden.

2.15.4 Die Befahrung eines Tores beginnt, wenn Boot, Paddel oder Körper des Wettkämpfers einen der Torstäbe berührt oder der Kopf des Wettkämpfers (im CII der Kopf eines Wettkämpfers) die Torlinie durchbricht.

2.15.5 Die Befahrung eines Tores ist beendet, wenn die Befahrung irgendeines nachfolgenden Tores beginnt oder die Ziellinie durchbrochen wird.

2.15.6 Die korrekte Befahrung liegt vor, wenn mindestens ein Teil des Bootes und der komplette Kopf des Wettkämpfers (im CII die Köpfe beider Wettkämpfer) die imaginäre Linie zwischen den beiden unteren Torstabenden kielunten in vorgeschriebener Befahrungsrichtung in einem Zuge durchbrochen und in gleicher Richtung das Tor verlassen hat. (Der komplette Kopf und ein Teil des Bootes müssen gleichzeitig die Torlinie durchbrechen.)

2.15.7 Die korrekte Befahrung eines Tores ohne Berührung der Torstäbe mit Körper, Paddel, Bekleidung oder Boot ist eine fehlerfreie Befahrung.

ABSCHNITT 2.15 2.16 BEWERTUNG UND STRAFPUNKTE

2.16.1 0 Strafpunkte

Korrekte fehlerfreie Befahrung.

2.16.2 2 Strafpunkte

Korrekte Befahrung eines Tores mit Berührung eines oder beider Torstäbe. Die wiederholte Berührung eines oder beider Torstäbe eines Tores wird nur einmal bestraft (gewertet).

2.16.2 50 Strafpunkte

Berührung eines oder beider Torstäbe ohne nachfolgende korrekte Befahrung

Absichtliches Wegstoßen eines Torstabes, um das Tor befahren zu können, oder um das unerwünschte Durchbrechen der imaginären Torlinie zu verhindern.

- Sofern sich der/die Körper und das Boot des/der Wettkämpfer bereits in einer Position befanden, aus der das Tor ideal hätte befahren werden können, wird das Wegstoßen nicht als absichtliches Wegstoßen bestraft.

Durchbrechen der Torlinie mit dem Kopf des Wettkämpfers (im CII wenigstens eines Wettkämpfers) kieloben.

Befahrung eines Tores, ohne dass der komplette Kopf und ein Teil des Bootes gleichzeitig die Torlinie durchbrechen.

Durchbrechen der Torlinie in falscher Fahrtrichtung mit mindestens einem Teil des Kopfes.

Befahrung eines Tores entgegen der vorgeschriebenen Bewegungsrichtung mit Berührung eines oder beider Torstäbe.

Verfehlen eines Tores. Ein Tor gilt als "verfehlt", wenn der Kopf des Wettkämpfers (im CII wenigstens eines Wettkämpfers) die Torlinie nicht durchbrochen hat und die Befahrung irgendeines nachfolgenden Tores beginnt oder die Ziellinie durchbrochen wird.

Zieleinlauf der drei Boote einer Mannschaft nicht innerhalb von 15 Sekunden.

2.16.4 Das Unterschneiden der Torstäbe ohne Berührung wird nicht bestraft.

2.16.5 Mehrmaliges Anfahren eines Tores ohne Berührung der Torstäbe und ohne dass ein Teil des Kopfes des Wettkämpfers (im CII ein Teil des Kopfes wenigstens eines Wettkämpfers) die Torlinie durchbrochen hat, wird nicht bestraft.

2.16.6 Für einen Wettkämpfer (im CII für beide Wettkämpfer) können an einem Tor höchstens 50 Strafpunkte gegeben werden.

2.16.7 Im Zweifelsfall ist zu Gunsten des Wettkämpfers zu entscheiden.

ABSCHNITT 2.16 2.17 FREIMACHEN DER STRECKE, ÜBERHOLEN

2.17.1 Jeder Wettkämpfer, der von einem anderen Wettkämpfer eingeholt wird, muss dem Überholenden bei dessen Zuruf "Strecke frei" das Überholen ermöglichen.

2.17.2 Die Aufforderung zur Streckenfreigabe soll durch den zuständigen Streckenschiedsrichter nachdrücklich unterstützt werden.

2.17.3 Gibt ein Wettkämpfer nach Aufforderung die Strecke nicht frei, kann auf Antrag des Streckenschiedsrichters für den Lauf ein Ausschluss durch den Hauptschiedsrichter erfolgen.

2.17.4 Ein Wettkämpfer, der einen vorausfahrenden Wettkämpfer einholt, darf diesen nicht behindern, wenn er die schnellere Fahrt durch grob fehlerhafte Fahrweise erzielt hat.

2.17.5 Eine derartige Behinderung kann für den Lauf mit Ausschluss des Verursachenden auf Antrag des Streckenschiedsrichters durch den Hauptschiedsrichter geahndet werden.

2.17.6 Wenn ein Wettkämpfer durch einen anderen Wettkämpfer behindert wurde, kann ihm der Hauptschiedsrichter einen Nachstart gewähren.

ABSCHNITT 2.17 2.18 VERLUST ODER BRUCH EINES PADDELS

2.18.1 Eine Mannschaft kann Paddel untereinander austauschen.

2.18.2 Der Start kann wegen eines Paddelbruchs nicht wiederholt werden.

ABSCHNITT 2.18 2.19 TÄTIGKEIT DER KAMPFRICHTER

2.19.1 Signalisation der Torrichter

2.19.1.1 Die Torrichter informieren mittels Handzeichen, Signalscheiben oder technisch weiter entwickelter Anzeigemöglichkeiten über ihre Wertung. Die Signalisation ist unverbindlich.

2.19.1.2 Die Signalscheiben sollen einen Durchmesser von 25 cm haben und auf beiden Seiten mit schwarzen Zahlen markiert sein.

2.19.1.3 Die Signalisation erfolgt bei
2 Strafpunkten durch Hochhalten der gelben Scheibe mit schwarzer 2,
50 Strafpunkten durch Hochhalten der gelben Scheibe mit schwarzer 50.

2.19.1.4 0 Strafpunkte werden - außer bei der Zusammenarbeit innerhalb einer Wertungsstelle - nicht signalisiert.

ABSCHNITT 2.19 2.20 ERGEBNISSE

2.20.1 Ergebnisberechnung

2.20.1.1 Für die Ergebnisberechnung wird folgende Formel angewandt:
Fahrzeit in Sekunden und deren Bruchteilen plus Strafpunkte = Ergebnis.

2.20.1.2 Beim Mannschaftslauf werden die Strafpunkte der Boote addiert.

2.20.1.3 In folgenden Fällen wird als Ergebnis eines Laufes 9999 Sekunden vergeben:
Ziellinie nicht passiert (gekentert, aufgegeben ...) (Kürzel: „NIZ“ „nicht im Ziel“)
nicht gestartet (Kürzel „NG“)
ausgeschlossen für einen Lauf (Kürzel „DIS“)
Der Grund muss in der Ergebnisliste vermerkt sein.

Boote, die von der Veranstaltung ausgeschlossen wurden („DIS-V“ - „disqualifiziert für die Veranstaltung“) werden in der Ergebnisliste am Ende, ohne Ergebnis, aufgeführt.

2.20.2 Ergebnisgleichheit

Bei Ergebnisgleichheit von zwei oder mehreren Wettkämpfern oder Mannschaften wird das Ergebnis des schlechteren Laufs zur Ermittlung der Platzierung herangezogen. Sind diese ebenfalls gleich, erfolgt gemeinsame Platzierung. Der folgende Platz wird dann nicht vergeben.

2.20.3 Ergebnisbekanntgabe

2.20.3.1 Sobald die Ergebnisse des 1. bzw. 2. Laufes für ein Wettkämpfer oder eine Mannschaft bekannt ist, müssen die Startnummern, der Name des Wettkämpfers oder der Mannschaft, die Strafpunkte, die Fahrzeit und das Gesamtergebnis bekannt gegeben werden. Die Ergebnisse müssen bis zum Ende der Protestzeit an dem vorgesehenen Platz aushängen.

2.20.3.2 Ein Ergebnis und damit eine Platzierung liegen nur dann vor, wenn mindestens ein Lauf ins Ziel gebracht wurde.

2.20.3.3 Nach Abschluss der Wettkämpfe sind die Ergebnisse in Ergebnislisten zusammenzustellen. Sie müssen enthalten:
Bezeichnung des Wettkampfes, Ort und Datum
Rennen
Platzierung der Wettkämpfer mit Angabe des Namens und Vereins
Strafpunkte, Fahrzeit, für 1. und 2. Lauf, sowie die Gesamtpunktzahl der beiden addierten Läufe
ausgeschiedene und ausgeschlossene Wettkämpfer mit Namen und Verein
gemeldete, jedoch nicht gestartete Wettkämpfer mit Name und Verein

2.20.3.4 Jeder Ausrichter sollte bemüht sein, die Ergebnislisten am Tage des Wettkampfes auszugeben.

2.20.3.5 Die Ergebnislisten sind spätestens drei Tage nach dem Wettkampf (Poststempel oder Fax-, Email-Sendebericht), soweit sie nicht anlässlich der Siegerehrung in Empfang genommen wurden, zu senden an:
die DKV-Geschäftsstelle
den DKV-Ressortleiter Kanu-Slalom
den DKV-Referenten für Kampfrichterwesen
den DKV-Referenten für Öffentlichkeitsarbeit Kanu-Slalom
die Bundestrainer (nur bei DM, Ranglistenrennen und Qualifikationsrennen)
die jeweiligen LKV-Kanu-Slalomsportwarte, aus deren Einzugsbereich Wettkämpfer am Start waren,
den Hauptschiedsrichter.

2.20.4 Ergebniskorrekturen

Ergebnisfehler aufgrund technischer Fehler (Übertragungsfehler, Fehler in der Zeitmessung) können durch den Hauptschiedsrichter jederzeit bis zu Beginn der Siegerehrung korrigiert werden. Bei Konsequenzen für den Wettkampverlauf entscheidet die Jury.

2.21 EINSPRUCH / PROTEST / BESCHWERDE

2.21.1 Einspruch

Gegen Entscheidungen der Tor- oder Streckenschiedsrichter kann der Mannschaftsführer innerhalb von 20 Minuten nach Ergebnisbekanntgabe Einspruch beim Hauptschiedsrichter erheben.

2.21.2 Protest

2.21.2.1 Ein Protest ist zulässig gegen jeden an der Veranstaltung Beteiligten wegen
eines Verstoßes gegen die Wettkampfbestimmungen,

eines wettkampfwidrigen Verhaltens,
fehlender Startberechtigung
gegen eine von den Mitgliedern der Offiziellen - ausgenommen Jury - getroffene Entscheidung.
gegen eine Entscheidung des Hauptschiedsrichters, wenn diese nach Auffassung des Protestführers gegen die DWB-SL verstößt.

2.21.2.2 Proteste gegen Unregelmäßigkeiten während eines Laufes sind innerhalb von 20 Minuten nach öffentlicher Bekanntgabe der Ergebnisse dieses Laufes, die durch Aushang der Ergebnisliste erfolgt, einzureichen.

2.21.2.3 Andere Proteste sind möglich, müssen jedoch vor Beginn der Siegerehrung erfolgen.

2.21.2.4 Zum Protest berechtigt sind
die Mannschaftsführer
die Offiziellen
der DKV-Ressortleiter Kanu-Slalom
die LKV-Kanu-Slalomsportwarte
der DKV-Referent Kampfrichterwesen
die LKV-Kampfrichterobleute

2.21.2.5 Ein Protest ist schriftlich mit Begründung bei der Jury unter Beifügung einer Protestgebühr einzureichen.

2.21.2.6 Ein Protest kann, solange nicht über ihn verhandelt wurde, jederzeit zurückgenommen werden.

2.21.2.7 Die Protestgebühr verfällt im Falle der Ablehnung zu Gunsten des Veranstalters.

2.21.2.8 Wird ein Protest zu Gunsten des Protestführers entschieden, so ist ihm die Protestgebühr zu erstatten.

2.21.2.9 Alle Proteste werden durch die Jury behandelt und entschieden. Die Entscheidung muss noch am Tage des Wettkampfes fallen.

2.21.2.10 Mitglieder der Jury, die einem durch den Protest betroffenen Verein angehören und somit Partei sind, dürfen keine Entscheidung fällen. Sie werden von den Ersatzmitgliedern vertreten.

2.21.2.11 Die Jury muss die Betroffenen, gegen die sich der Protest richtet, benachrichtigen und anhören.

2.21.2.12 Die Jury ist verpflichtet, alle zur Wahrheitsfindung notwendigen Erhebungen anzustellen. Hierzu gehört insbesondere die Befragung von Kampfrichtern und Zeugen. Videoaufnahmen dürfen nicht zur Urteilsfindung bei Bewertungsfragen benutzt werden.

2.21.2.13 Über jede Protestverhandlung ist ein Protokoll zu fertigen, das die Aussagen der Zeugen und die Entscheidung der Jury enthält. Dazu sollte das offizielle Formular verwendet werden.

2.21.2.14 Die Entscheidung der Jury ist den Beteiligten zur Kenntnis zu bringen, sie erhalten auf Anforderung eine Ausfertigung des Protokolls.

2.21.3 Beschwerde

2.21.3.1 Gegen den Beschluss der Jury kann binnen einer Woche nach dem Wettkampftag (Datum des Poststempels) Beschwerde erhoben werden.

2.21.3.2 Die Beschwerde ist schriftlich mit Begründung beim DKV-Ressortleiter Kanu-Slalom unter Beifügung der Beschwerdegebühr einzureichen.

2.21.3.3 Die Beschwerdeschrift ist den Beteiligten umgehend unter Fristsetzung zur Stellungnahme zuzuleiten.

2.21.3.4 Beschwerden behandelt und entscheidet der DKV-Beschwerdeausschuss.

2.21.3.5 Er besteht aus dem DKV-Ressortleiter Kanu-Slalom und vier Mitgliedern verschiedener Landesverbände. Die Mitglieder werden vom DKV-Ressortleiter Kanu-Slalom benannt und einberufen. Der Beschwerdeausschuss muss vorher vom DKV-Präsidenten bestätigt werden.

2.21.3.6 Der Beschwerdeausschuss kann nur aus Personen bestehen, die nicht in der Jury tätig waren und die nicht Partei sind.

2.21.3.7 Den Vorsitz führt der DKV-Ressortleiter Kanu-Slalom oder ein vom DKV-Präsidenten benannter Vertreter.

2.21.3.8 Der Beschwerdeausschuss soll Beschwerden nach Möglichkeit anlässlich der Ressorttagung Kanu-Slalom behandeln und entscheiden.

2.21.3.9 Die Entscheidung des Beschwerdeausschusses ist endgültig.

2.21.3.10 Die Entscheidung ist einschließlich der Begründung zu protokollieren und allen Beteiligten zuzusenden.

2.21.3.11 Mit der Beschwerde können nicht die tatsächlichen Feststellungen der Jury angefochten werden, sondern nur die daraus abgeleiteten Entscheidungen.

2.21.3.12 Gelangen schwerwiegende sachliche Beschwerdegründe erst nachträglich zur Kenntnis des Beschwerdeberechtigten, steht ihm das Beschwerderecht bis zur Ressorttagung Kanu-Slalom zu.

2.21.3.13 In diesem Fall ist der Beschwerde eine Begründung für die Nichteinhaltung der Beschwerdefrist beizufügen.

2.21.3.14 Wird eine Beschwerde zu Gunsten des Beschwerdeführers entschieden, so ist ihm die Beschwerdegebühr und gegebenenfalls auch die Protestgebühr zu erstatten.

ABSCHNITT 2.20 2.22 AUSSCHLUSS / DISQUALIFIKATION / WEITERE DISZIPLINARSTRAFEN

2.22.1 Wenn ein Wettkämpfer versucht, einen Wettkampf mit regelwidrigen Mitteln zu gewinnen, gegen die Wettkampfbestimmungen verstößt oder die Gültigkeit der Wettkampfbestimmungen bestreitet, dann wird er durch den Hauptschiedsrichter oder die Jury ausgeschlossen oder disqualifiziert.

2.22.2 Wenn ein Wettkämpfer zu einem Verstoß gegen die Wettkampfbestimmungen durch die Handlung einer anderen Person veranlasst wurde, dann entscheidet die Jury darüber, ob der Wettkämpfer für den Wettkampf disqualifiziert wird oder nicht.

2.22.3 Disqualifikation für einen Lauf/ Ausscheiden

2.22.3.1 Ein Wettkämpfer wird für den betreffenden Lauf disqualifiziert (Ergebniskürzel DIS-L) bzw. scheidet für den betreffenden Lauf aus (NIZ)

- wenn er in einem Boot oder Ausrüstung (Schwimmhilfe, Helm) startet, welches nicht den Wettkampfbestimmungen entspricht (DIS-L)
- wenn er die Ziellinie kieloben durchbricht (NIZ)
- wenn er den Wettkampf mit fremder Hilfe beginnt, durchgeführt oder nach einer Kenterung fortsetzt (DIS-L)
- wenn er kentert (NIZ)

2.22.3.2 Die Disqualifikation eines Mannschaftsmitgliedes hat die Disqualifikation der kompletten Mannschaft zur Folge.

2.22.3.3 Ausgeschiedene bzw. disqualifizierte Wettkämpfer und Mannschaften müssen sofort die Strecke freimachen.

2.22.3.4 Ein Wettkämpfer, der nicht rechtzeitig zum vorgesehenen Start erscheint, kann vom Starter für den betreffenden Lauf disqualifiziert werden, sofern es sich um Fahrlässigkeit des Wettkämpfers handelt.

2.22.4 Disqualifikation für die Veranstaltung

„Disqualifikation für die Veranstaltung“ bedeutet Ausschluss (auch rückwirkend) von der gesamten Veranstaltung. Sämtliche Ergebnisse aller Rennen, an denen ein Wettkämpfer, der für die Veranstaltung disqualifiziert wurde, werden gestrichen und der Wettkämpfer sowie Boote und Mannschaften an denen der Wettkämpfer beteiligt war, werden mit dem Kürzel „DIS-V“ in der Ergebnisliste aufgeführt.

2.22.5 Weitere Disziplinarstrafen

2.22.5.1 Der Hauptschiedsrichter kann einen Wettkämpfer oder Offiziellen ermahnen, dessen Verhalten gegen die Ordnung und Durchführung des Wettkampfes verstößt. Dieses muss der Jury mitgeteilt werden. Bei wiederholter Zuwiderhandlung kann die Jury den Betreffenden für den Wettkampf disqualifizieren.

2.22.5.2 Unabhängig von den Entscheidungen des Hauptschiedsrichters oder der Jury können Handlungen, welche gegen die sportlichen Ehrbegriffe verstoßen und dadurch das Ansehen des Kanusports schädigen, nach der DKV-Sportordnung bestraft oder nach der DKV-Rechtsordnung verfolgt werden.

ABSCHNITT 2.21 2.23 ABBRUCH EINER VERANSTALTUNG

2.23.1 Bei außergewöhnlichen Umständen kann der Hauptschiedsrichter eine Veranstaltung im Einvernehmen mit der Jury und dem Wettkampfleiter abbrechen.

ARTIKEL III. 3. SONDERBESTIMMUNGEN FÜR VERANSTALTUNGEN

Diese Sonderbestimmungen werden den jeweiligen Erfordernissen durch den DKV-Ressortleiter Kanu-Slalom, abgestimmt mit den LKV-Kanu-Slalomsportwarten und dem DKV-Referenten für Kampfrichterwesen, angepasst. Die Sonderbestimmungen sowie Änderungen hierzu sind vom Verbandsausschuss zu beschließen. Die Änderungen sind in geeigneter Weise anzuzeigen.

ABSCHNITT 3.01 3.1 ÜBERGREIFENDE SONDERBESTIMMUNGEN

Für Deutsche Meisterschaften, Deutsche Pokalmeisterschaften, Ranglistenrennen und Qualifikationsrennen für eine DKV-Nationalmannschaft gelten folgende übergreifende Sonderbestimmungen.

3.1.1 Terminierung

3.1.1.1 Die Terminierung der Wettkämpfe muss in die vom Trainerrat vorgeschlagene Trainingsperiodisierung passen.

3.1.2 Bootsvermessung

3.1.2.1 Nach jedem Wertungslauf sollten alle Boote auf die Einhaltung der Maß-, Gewichts-, Konstruktions-, Sicherheits- und Werbebestimmungen überprüft werden. Außerdem ist darauf zu achten, dass Schwimmhilfen und Helme den Wettkampfbestimmungen entsprechen.

3.1.2.2 Der Ausrichter hat Messeinrichtungen und eine geeichte Waage mit einer Messgenauigkeit von 10g zur Verfügung zu stellen und die Überprüfung durchzuführen.

3.1.2.3 Die Überprüfung hat sofort nach Zieldurchfahrt der Wettkämpfer nach Aufruf zu erfolgen.

3.1.2.4 Die zu überprüfenden Boote werden vom Aufsicht führenden Jurymitglied bestimmt.

3.1.2.5 Wird bei der Überprüfung ein Verstoß gegen die Maß-, Gewichts-, Konstruktions-, Sicherheits- oder Werbebestimmungen festgestellt, so hat das Aufsicht führende Jurymitglied den Wettkämpfer für diesen Lauf auszuschließen und den Hauptschiedsrichter davon in Kenntnis zu setzen.

3.1.2.6 Für die Bootsvermessung ist von den Vereinen für jeden gemeldeten Einzelstarter eine Gebühr an den Ausrichter zu zahlen.

3.1.2.7 Den Wettkämpfern ist vor dem Wettkampf ausreichend Möglichkeit zu geben, ihr Boot selbst zu vermessen und zu wiegen.

3.1.3 Wettkampfstrecke

3.1.3.1 Streckenaushängung, -abnahme und Streckenveränderung

Die Streckenaushängung erfolgt durch die Bundestrainer oder deren Beauftragte. Nach der Streckenaushängung kann die Strecke nur vom Hauptschiedsrichter in Absprache mit der Streckenkommission verändert werden.

3.1.3.2 Streckenvorfahrt

3.1.3.2.1 Bei einer Streckenvorfahrt darf der erste Start frühestens 60 Minuten nach Abnahme der Strecke erfolgen.

3.1.3.2.2 Für die Benennung von geeigneten, neutralen Vorfahrern ist der Ausrichter zuständig.

3.1.3.2.3 Die Festlegung der Vorfahrer erfolgt durch den Hauptschiedsrichter im Einvernehmen mit dem Wettkampfleiter. Von jeder Disziplin sollten nicht mehr als zwei Boote die Streckenvorfahrt durchführen.

3.1.3.2.4 Mannschaftsfahrer, die nicht an den Einzeldisziplinen teilnehmen und die nicht an der Streckenvorfahrt teilgenommen haben, können , wenn es die Umstände erlauben, als Vorfahrer oder als Testfahrer einen Lauf absolvieren. Namentliche Meldung beim Hauptschiedsrichter ist Voraussetzung.

3.1.4 Mannschaftsführerbesprechung

3.1.4.1 Die Mannschaftsführerbesprechung sollte zeitlich abgeschlossen vor Beginn der Streckenvorfahrt liegen.

3.1.4.2 Die Bekanntmachungen und Entscheidungen der Mannschaftsführerbesprechung müssen nach der Besprechung zusätzlich schriftlich bekannt gemacht werden.

3.1.4.3 Nach der Mannschaftsführerbesprechung ist eine aktualisierte Startliste (inkl. Nach-, Ab- und Ummeldungen) zu veröffentlichen. Diese Startliste sollte die Startzeiten der einzelnen Boote bzw. Mannschaften enthalten.

3.1.5 Ergebnisbekanntgabe

3.1.5.1 Zusätzlich zur üblichen Ergebnisbekanntgabe sind die Strafpunkte je Tor zu veröffentlichen.

3.1.6 Kampfrichter

3.1.6.1 Jury und Hauptschiedsrichter

3.1.6.1.1 Die Jury und der Hauptschiedsrichter werden von der Tagung der Kanu-Slalom-Kampfrichterobleute benannt. Der DKV-Ressortleiter und der DKV-Referent für Kampfrichterwesen haben Vorschlagsrecht.

3.1.6.1.2 Sollte die Benennung von Jury und Hauptschiedsrichter bei dieser Tagung noch nicht möglich sein, so können die jeweiligen LKV-Kampfrichterobleute die Namen an den DKV-Referenten für Kampfrichterwesen bis zum 15. Februar des Veranstaltungsjahres nachreichen.

3.1.6.2 Zusätzliche Kampfrichter

3.1.6.2.1 Es ist ein Kampfrichter zur Kontrolle der Zeitnahme einzusetzen (Zeitkontrolleur). Er darf nicht vom ausrichtenden Verband sein.

3.1.6.2.2 Bei Deutschen Meisterschaften und Qualifikationsrennen ist ein Kampfrichter zur Kontrolle der Ergebniserfassung einzusetzen (Vergleich mit den Wertungsstellenunterlagen) (Ergebniskontrolleur)). Er darf nicht vom ausrichtenden Verband sein.

3.1.6.2.3 Bis zum Abschluss der Kontrollen durch Zeitkontrolleur und Ergebniskontrolleur sind die Ergebnisse „vorläufig“ und können durch den Hauptschiedsrichter korrigiert werden. Die Protestzeit beginnt nach Abschluss der Kontrolltätigkeiten.

3.1.6.3 Aufwandsentschädigung für Kampfrichter

Bei Deutschen Meisterschaften, Ranglistenrennen und Qualifikationsrennen ist je Einzel- und Mannschaftsstart eine Aufwandsentschädigung für Kampfrichter zu zahlen.

3.1.7 Startabstand

Die Startabstände müssen in den Einzelrennen mindestens 45 Sekunden, in den Mannschaftsrennen mindestens 90 Sekunden betragen.

3.1.8 Ziel

Es ist ein zweiter Zielrichter einzusetzen.

ABSCHNITT 3.02 3.2 DEUTSCHE MEISTERSCHAFTEN

3.2.1 Deutsche Meisterschaften können einem Landesverband zur Ausrichtung übertragen werden. Die verbindliche Antragstellung ist über den Landes-Kanu-Verband an den DKV-Verbandsausschuss zu richten, der hierüber alleine entscheidet. Vor einer Entscheidung soll der DKV-Ressorttagung Kanu-Slalom die Gelegenheit gegeben werden, über den Antrag zu beraten und dem DKV-Verbandsausschuss eine fachliche Empfehlung auszusprechen.

3.2.2 Deutsche Meisterschaften werden in den Einzel- und Mannschaftsbootsklassen der
Schülerklassen A (B- Schüler nur in Mannschaften),
Jugendklassen,
Juniorenklassen,
Leistungsklassen
ausgetragen.
Ausgenommen sind die CI und CII der weiblichen Schüler, Jugend, Junioren und Damen sowie der CII-Mixed Schüler A.
C-Schüler sind in dem Mannschaftsrennen einer DM Schüler nicht startberechtigt.

3.2.3 Die Einzelwettkämpfe werden dabei aufgeteilt in
Qualifikationsrennen (2 Läufe)
Halbfinale (nur Jugend, Junioren und Leistungsklasse / 1 Lauf)
Finale (Schüler: 2 Läufe, Jugend, Junioren und Leistungsklasse: 1 Lauf)

3.2.4 Die Mannschaftswettkämpfe finden nach den Qualifikationsrennen der Einzelwettkämpfe statt.

3.2.5 Meistertitel werden nur vergeben, wenn mindestens fünf Boote aus mindestens drei Vereinen gestartet sind, bei Mannschaftsrennen mindestens drei Mannschaften aus zwei Vereinen.

3.2.6 Bei Deutschen Meisterschaften sind Rahmenrennen nicht gestattet. Ausnahmen bilden die Einzelrennen der Schüler B und C und der Schüler-A-Bootsklassen, die keine DM-Disziplinen gem. 3.2.2 sind.

3.2.7 Meldebestätigung

Bei Deutschen Meisterschaften ist vom Ausrichter sofort nach Eingang der Meldung eine Meldebestätigung an den betreffenden Verein zu senden.

3.2.8 Jury und Hauptschiedsrichter

Die Reisekosten für die Jury und den Hauptschiedsrichter der Deutschen Meisterschaften sind grundsätzlich vom Ausrichter aufzubringen. Um den Einsatz auswärtiger Kampfrichter zu fördern, gewährt der DKV einen Zuschuss zu deren Reisekosten. Dieser Zuschuss wird jährlich in Abhängigkeit von der Haushaltslage vom Verbandsausschuss festgelegt. Der Zuschuss ist vom Ausrichter vier Wochen vor der Meisterschaft bei der DKV-Geschäftsstelle anzufordern.

3.2.9 Teilnahmeberechtigung

3.2.9.1 Qualifikationsrennen

3.2.9.1.1 Schüler

Startberechtigt sind A-Schüler-Boote, die vor Teilnahme an einer Deutschen Meisterschaft bei mindestens drei offenen Kanu-Slalom-Veranstaltungen an zwei verschiedenen Orten in der jeweiligen Einzelbootsklasse in die Wertung gekommen sind. Diese Regelung gilt

sinngemäß ebenfalls für die Teilnehmer an den Rahmenrennen und den Mannschaftswettbewerben der DM Schüler. Die Teilnahme muss im Sportpass vermerkt sein.

3.2.9.1.2 Jugend/Junioren
Startberechtigt sind Jugendliche und Junioren, die der A- oder B- Rangliste angehören.

3.2.9.2 Leistungsklasse
Startberechtigt sind
alle Boote, die der A-Rangliste angehören.
Boote der B-Rangliste, die in der Abschluss-Rangliste nach der DM Jugend/Junioren eine der folgenden Platzierungen belegt haben:
- KI Herren: Platz 1 – 10
- KI Damen: Platz 1 – 6
- CI: Platz 1 – 6
- CII: Platz 1 – 4

und Mixed C II der Leistungsklasse.

3.2.10 Mannschaftsrennen

3.2.10.1 Bei den Mannschaften muss mindestens ein Wettkämpfer die Teilnahmeberechtigung für die jeweilige Einzelbootsklasse haben.

3.2.11 Halbfinale/Finale

3.2.11.1 Deutsche Schülermeisterschaften – Finale
Für das Finale bei Deutschen Schülermeisterschaften qualifizieren sich 2/3 der gestarteten Qualifikationsteilnehmer (nach oben gerundet), aber mindestens 4 und maximal 20 Boote pro Bootsklasse.

3.2.11.2 Deutsche Meisterschaften Jugend/Junioren/Leistungsklasse – Halbfinale/Finale
Die besten Boote der Qualifikation bzw. des Halbfinales qualifizieren sich für das Halbfinale bzw. Finale. Darüber hinaus wird, abhängig von der Anzahl der gestarteten Qualifikationsteilnehmer die maximale Teilnehmerzahl für Halbfinale und Finale pro Bootsklasse wie folgt festgelegt:

Qualifikation	Halbfinale (1 Lauf)	Finale (1 Lauf)
5 – 7 Teilnehmer	5	4
8 – 9 Teilnehmer	6	5
10 oder mehr Teilnehmer	2/3 der gestarteten Teilnehmer der Qualifikation (nach oben gerundet), maximal 40	4/5 der Halbfinalteilnehmer (nach oben gerundet), maximal 10

3.2.11.3 Nachrücker
Nimmt ein qualifiziertes Boot einen Startplatz nicht wahr, so gibt es keine Nachrücker.

3.2.12 Ergebnisermittlung

3.2.12.1 DM Schüler
Das Ergebnis der Finalteilnehmer ergibt sich aus dem Ergebnis des besseren Finallaufes.

3.2.12.2 DM Jugend/Junioren/LK
Das Ergebnis der Finalteilnehmer ergibt aus dem Ergebnis des Finallaufes.

3.2.13 Ergebnisgleichheit

Erfolgt bei den Qualifikationsrennen oder im Halbfinale auf dem letzten Qualifikationsplatz Ergebnisgleichheit, so sind beide oder mehrere Wettkämpfer bei den Halbfinal- bzw. Finalläufen startberechtigt.

3.2.14 Ermittlung der Platzierungen

3.2.14.1 Zur Ermittlung der Gesamtplatzierung der Teilnehmer wird folgende Regel angewandt
Final-Teilnehmer in aufsteigender Folge
Halbfinal-Teilnehmer in aufsteigender Folge
Qualifikationsteilnehmer in aufsteigender Folge

3.2.14.2 Teilnehmer, die im Halbfinale oder Finale kein gültiges Ergebnis haben, werden jeweils am Ende platziert. Sind es mehrere, werden zur Ermittlung der Reihenfolge die Ergebnisse von Qualifikation bzw. Halbfinale herangezogen.

3.2.15 Startfolge

3.2.15.1 Qualifikation

3.2.15.1.1 Für die Startfolge in allen Rennen gilt die Platzierung in der Jahresrangliste des Vorjahres (der Ranglistenerste startet als Letzter).

3.2.15.1.2 Für Schüler werden die Ergebnisse der letzten Schüler-DM herangezogen.

3.2.15.2 Finale (Schüler)
Die Startfolge im Finale richtet sich nach dem Ergebnis der Qualifikation, wobei der Gewinner im ersten Lauf als Letzter startet. Der zweite Lauf wird in umgekehrter Reihenfolge des Ergebnisses des ersten Laufes gestartet.

3.2.15.3 Halbfinale/Finale (Jugend/Junioren/Leistungsklasse)
Die Startfolge im Halbfinale richtet sich nach dem Ergebnis der Qualifikation, wobei der Gewinner als Letzter startet.
Die Startfolge im Finale richtet sich nach dem Ergebnis des Halbfinales, wobei das beste Boot als Letztes startet.

3.2.15.4 Mannschaften
Die Startfolge im 1. Lauf richtet sich nach der letzten DM.
Der 2. Lauf wird in umgekehrter Reihenfolge der Ergebnisse des 1. Laufes gestartet; die führende Mannschaft startet als letztes, ausgenommen davon sind die DM Schüler.

3.2.16 Streckenumhängung und –vorfahrt

3.2.16.1 Halbfinale und Finale finden auf der gleichen, nach der Qualifikation geänderten Wettkampfstrecke statt

3.2.16.2 Die Streckenvorfahrt wird von den besten zwei Booten der nicht qualifizierten Teilnehmer durchgeführt, sofern sie nicht in anderen Bootsklassen am Halbfinale bzw. Finale teilnehmen.

3.2.17 Meisternadeln / Medaillen / Erinnerungsgaben

3.2.17.1 Deutsche Meister, Zweit- und Drittplatzierte erhalten die Meisternadeln des Deutschen Kanu-Verbandes. Hierzu sind die zu vergebenden Meisternadeln vom Ausrichter vier Wochen vor der Meisterschaft bei der DKV-Geschäftsstelle anzufordern.

3.2.17.2 Deutsche Meister, Zweit- und Drittplatzierte erhalten vom Ausrichter Gold-, Silber-. und Bronzemedaillen.

ABSCHNITT 3.03 3.3 RANGLISTENRENNEN

3.3.1 Startfolge

Für die Startfolge in allen Rennen gilt die Platzierung in der Jahresrangliste des Vorjahres (der Ranglistenerste startet als Letzter).

ABSCHNITT 3.04 3.4 QUALIFIKATIONSRENNEN FÜR DKV-NATIONALMANNSCHAFTEN

3.4.1 Teilnahmeberechtigung

3.4.1.1 Bei reinen Qualifikationsrennen für DKV-Nationalmannschaften sind nur Boote startberechtigt, die international für Deutschland startberechtigt sind.

3.4.1.2 Weitere Teilnahmeregelungen werden in den Nominierungskriterien festgelegt und in geeigneter Weise veröffentlicht.

ARTIKEL IV. 4. SONDERREGELUNGEN A- UND B-RANGLISTE

ABSCHNITT 4.01 4.1 ZIELE

4.1.1 A- und B-Ranglistenrennen werden durchgeführt mit dem Ziel
einer permanenten Ermittlung der Leistungsspitze,
der Sichtung von Talenten aus den Jugend- und Juniorenklassen ,
der Vorqualifikation zur Aufstellung der DKV-Mannschaften,
zur Ermittlung der jeweils aktuellen Startfolge
der Nutzung der Ergebnisse der A-Rangliste als Entscheidungskriterium für die Abstiegsregelung aus der Leistungsklasse I in die Leistungsklasse II

4.1.2 Ranglistenrennen werden in den Bootsklassen
KI Herren
KI Damen
CI Herren
CII Herren
ausgetragen.

ABSCHNITT 4.02 4.2 AUSTRAGUNG DER RANGLISTENRENNEN

4.2.1 Es werden jährlich mindestens je vier A- und B-Ranglistenrennen ausgetragen.

4.2.2 A- und B-Ranglistenrennen können gemeinsam am gleichen Ort stattfinden. In diesem Fall bilden beide Rennen zusammen eine Veranstaltung.

4.2.3 Ein Ausrichter von Ranglistenrennen kann beim DKV-Ressortleiter die Austragung zusätzlicher Rahmenrennen beantragen. Die Rahmenrennen sind vor den Ranglistenrennen durchzuführen. Teilnehmer der Ranglistenrennen sind in den Rahmenrennen nicht startberechtigt. Die Genehmigung von Rahmenrennen kann eine Beschränkung der Teilnehmerzahl enthalten.

ABSCHNITT 4.03 4.3 WERTUNG VON DEUTSCHEN MEISTERSCHAFTEN ALS RANGLISTENRENNEN

4.3.1 Die Qualifikationsrennen bei Deutschen Jugend-/Junioren-Meisterschaften werden als B-Ranglistenrennen gewertet. Die Jugend- und Junioren-Rennen einer Bootsklasse müssen unmittelbar hintereinander gelegt werden.

4.3.2 Die Qualifikationsrennen der Deutschen Meisterschaften der Leistungsklasse werden als A-Ranglistenrennen gewertet.

ABSCHNITT 4.04 4.4 STARTBERECHTIGUNG FÜR RANGLISTENRENNEN

4.4.1 Startberechtigt für A-Ranglistenrennen sind:
Damen und Herren der LK I und Herren CII, für die beim Beauftragten für die Ranglistenführung die Eintragung in die A-Rangliste beantragt wurde.
die DKV-Kadermitglieder A - B – C,
die aus der B-Rangliste aufgestiegenen Boote

4.4.2 Startberechtigt für B-Ranglistenrennen sind:
Jugendliche und Junioren, die auf mindestens zwei offene Wettkämpfen an verschiedenen Orten das Siegerergebnis in ihrem Rennen um nicht mehr als x % überschritten haben. Der Faktor wird auf der Ressorttagung Kanu-Slalom für die neue Wettkampfsaison festgelegt und in geeigneter Weise veröffentlicht. Schüler, die im letzten Jahr ihrer Altersklassenzugehörigkeit bei der Deutschen Schülermeisterschaft im Einzelwettbewerb (Finale) einen Sieg erringen konnten oder ein Ergebnis erzielten, dass nicht mehr als 10 % über den Siegerzeit lag.

CII- Boote benötigen keine Qualifikation.

4.4.3 Voraussetzung für die Startberechtigung ist der Antrag auf Eintragung in die B-Rangliste beim Beauftragten für die Ranglistenführung.

4.4.4 Wettkämpfer bzw. CII-Boote, die einmal in der A-Rangliste gestartet sind, haben in dieser Bootsklasse für die B-Rangliste keine Startberechtigung mehr.

4.4.4.1 Eine Ausnahme bilden hier lediglich CII-Fahrer mit einem anderen Partner.

ABSCHNITT 4.05 4.5 ERMITTLUNG DER PLATZIERUNG IN DER RANGLISTE

4.5.1 Für die Ermittlung der Platzierung in der Rangliste werden alle Ranglistenrennen der Saison zur Wertung herangezogen. Dabei werden nur die besten drei Rennen pro Boot gewertet.

4.5.2 Die Platzierung in der Rangliste wird durch Addition der ermittelten Punkte erreicht.

4.5.3 Das Boot mit der geringsten Punktzahl führt die Rangliste an.

4.5.4 Ermittlung der Punkte je Ranglistenrennen
prozentuale Ergebnisdifferenz zum Sieger = Ranglistenpunkte

z.B. Sieger	Wettkämpfer A	212,81 Sek.	= 0,00 % = 0,00 Punkte
2.Platz	Wettkämpfer B	220,43 Sek.	= 3,58 % = 3,58 Punkte

4.5.5 Wettkämpfer bzw. CII-Boote mit weniger als drei gültigen Ranglistenrennen werden in der Rangliste am Ende geführt. Sie erhalten den Vermerk "ohne Wertung".

ABSCHNITT 4.06 4.6 ANTRAG ZUR EINTRAGUNG IN DIE RANGLISTEN

4.6.1 Für Damen und Herren der LK I sowie Herren CII beantragt der Verein die Eintragung in die A-Rangliste.

4.6.2 Für den DKV-Kaderkreis A - B - C erfolgt die Eintragung automatisch durch den Beauftragten für die Ranglistenführung.

4.6.3 Für die in der B-Rangliste startberechtigten Jugendlichen und Junioren beantragt der Verein die Eintragung in die B-Rangliste.

4.6.4 Der formlose Antrag muss folgende Angaben enthalten:
Name und Vorname des Wettkämpfers mit Geburtsdatum
Bootsklasse
Rangliste A oder B
Name des Vereins (einschl. Kurzbezeichnung)
Qualifikationsnachweis

4.6.5 Der Antrag ist an den DKV-Beauftragten für Ranglistenführung und den zuständigen Landesfachwart (Kanu-Verband NRW: Bezirksfachwart) zu richten. Der Fachwart bestätigt die Qualifikation zur Rangliste unverzüglich nach Eingang. Der Antrag muss bis zum Meldeschluss (Poststempel oder Sendebericht) für das erste Ranglistenrennen, an dem der Wettkämpfer teilnehmen will, gestellt werden. Eine Eintragung nach Meldeschluss des Ranglistenrennens ist bei Entrichtung der zusätzlichen Aufwandsentschädigung möglich. Die Aufwandsentschädigung entfällt bei Booten, die die Qualifikation zur Rangliste erst nach dem Meldeschluss erlangt haben und die innerhalb von drei Tagen nach Erlangung der Qualifikation gemeldet werden.

4.6.6 Vereinswechsel
Wechselt ein in der DKV-Rangliste geführter Wettkämpfer (geführtes CII-Boot) den Verein, so ist der Vereinswechsel vom neuen Verein dem Beauftragten für die Ranglistenführung

spätestens zum Meldeschluss (Poststempel oder Sendebericht) des ersten Ranglistenrennens der Wettkampfsaison mitzuteilen. Für Mitteilungen nach dem Meldeschluss des ersten Ranglistenrennens ist eine Aufwandsentschädigung zu zahlen.

ABSCHNITT 4.07 4.7 FÜHRUNG DER RANGLISTE

4.7.1 Für die Führung der Ranglisten wird vom DKV-Ressortleiter Kanu-Slalom ein Beauftragter für die Ranglistenführung benannt. Der Beauftragte wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.

4.7.2 Die Jahresrangliste des Vorjahres ist den Ausrichtern von Ranglistenrennen und Deutschen Meisterschaften rechtzeitig durch den RL-Beauftragten vor dem Meldeschluss für den jeweiligen Wettkamp zur Verfügung zu stellen.

ABSCHNITT 4.08 4.8 STREICHUNG AUS DEN RANGLISTEN

4.8.1 A-Rangliste

In der A-Rangliste geführte Wettkämpfer werden aus der A-Rangliste gestrichen, wenn sie
vom Verein abgemeldet werden
in die Leistungsklasse II abgestiegen sind

4.8.2 B-Rangliste

In der B-Rangliste geführte Wettkämpfer werden aus der B-Rangliste gestrichen, wenn sie
vom Verein abgemeldet werden
nicht mehr der Juniorenklasse angehören

ABSCHNITT 4.09 4.9 AUFSTIEGSREGELUNG IN DIE A-RANGLISTE

Entsprechend dem Ranglistenstand nach der als B-Ranglistenrennen gewerteten Qualifikation zur Deutschen Jugend- und Juniorenmeisterschaft steigen in jedem Jahr die Boote in die A-Rangliste auf, deren Ranglistenergebnis den Wert von 30 % nicht übersteigt.

4.9.1 Dabei wird die Zahl der aufsteigenden Boote begrenzt auf die ersten
6 Boote der männlichen KI,
3 Boote der weiblichen KI,
3 Boote der männlichen CI,
2 Boote der männlichen CII
In Härtefällen kann der DKV-Ressortleiter Kanu-Slalom auf Vorschlag des Bundestrainers und nach Rücksprache mit dem zuständigen LKV-Kanu-Slalomsportwart zwei Boote der männl. KI bzw. ein Boot der übrigen Klassen setzen

4.9.2 Jugendliche können erst in dem Jahr in die A-Rangliste aufsteigen, in dem sie 16 Jahre alt werden.

4.9.3 Jugendliche und Junioren können einmal auf den Aufstieg in die A-Rangliste verzichten.

ABSCHNITT 4.10 4.10 GEBÜHREN FÜR DIE RANGLISTENFÜHRUNG

4.10.1 Zur Deckung der Kosten für die Ranglistenführung ist von den meldenden Vereinen für jedes registrierte Boot und für jedes Ranglistenrennen eine Gebühr zu entrichten.

4.10.2 Die Gebühr ist jährlich vor dem ersten Ranglistenrennen der Wettkampfsaison an den Beauftragten für die Ranglistenführung zu zahlen.

4.10.3 Für Wettkämpfer bzw. CII-Boote, die neu in die Rangliste eingetragen werden sollen, ist die Gebühr mit dem Antrag an den Beauftragten für die Ranglistenführung zu zahlen.

4.10.4 Mit der Gebühr für die Ranglistenführung entfällt nicht die Startgebühr an den Ausrichter des Ranglistenrennens.

4.10.5 Für die Eintragung in die Rangliste sowie die Mitteilung des Vereinswechsels von in der Rangliste geführter Wettkämpfer nach Meldeschluss des Ranglistenrennens ist eine zusätzliche Aufwandsentschädigung zu entrichten.

ARTIKEL V. 5. VEREINSPOKALWETTBEWERB (SL-VPW)

5.1 Mit dem Wettkampf um den Kanu-Slalom-Vereins-Pokal soll die Attraktivität der Vereinsmannschaftswettbewerbe gefördert werden. Die Austragung des SL-VPW erfolgt nach den DWB-SL und den Sonderbestimmungen für Ranglistenrennen.

5.2 Der SL-VPW wird jährlich mit drei vom Trainerrat benannten Ranglistenrennen, getrennt von den Einzelrennen, ausgetragen.

ABSCHNITT 5.01 5.3 BOOTSKLASSEN UND STARTBERECHTIGUNG

5.3.1 Die Austragung erfolgt in den Bootsklassen

Herren	3 x KI,	- Jugend/Junioren	3 x KI,
Damen	3 x KI,	- weibl. Jugend./Junioren	3 x KI,
Herren	3 x CI,	- Jugend/Junioren	3 x CI,

wenn aus diesen Bootsklassen mindestens drei Mannschaften aus mindestens zwei Vereinen melden und bei mindestens einem Wettkampf starten.

5.3.2 Startberechtigt sind Vereinsmannschaften, die für eine DM startberechtigt sind.

5.3.3 Bei Veranstaltungen, bei denen gleichzeitig Wettkämpfe des Juniorenpokals und des Pokals der Leistungsklasse ausgetragen werden, gilt DWB 2.5.2.1 für die Mannschaftswettbewerbe nicht.

ABSCHNITT 5.02 5.4 MELDUNGEN UND GEBÜHREN

5.4.1 Der Verein meldet bis zum Meldeschluss (Poststempel oder Fax-/ Email-Sendebericht) des ersten Pokalrennens eines jeden Jahres formlos eine oder mehrere Mannschaften an den Beauftragten für die Ranglistenführung. Eine namentliche Meldung ist nicht erforderlich, da die Wettkämpfer einer Mannschaft zwischen den verschiedenen Ranglistenrennen ausgewechselt werden können.

5.4.2 Mit der Meldung wird eine Eintragungsgebühr fällig. Die Gebühr ist jährlich vor dem ersten Pokalrennen der Wettkampfsaison an den Beauftragten für die Ranglistenführung zu zahlen.

5.4.3 Mit der Eintragungsgebühr entfällt nicht die Startgebühr an den Ausrichter des Wettkampfes.

5.4.4 Nachmeldungen werden berücksichtigt.

5.4.5 Die Eintragungsgebühr und gegebenenfalls die Aufwandsentschädigung für Nachmeldungen sind auch bei der Meldung mehrerer Mannschaften aus einem Verein für jede Mannschaft zu zahlen.

5.4.6 Bei den VPW innerhalb von bundesoffenen Rennen sowie DM sind die Vereine jedoch verpflichtet, an den Ausrichter eine namentliche Meldung einschl. Ersatzfahrer abzugeben.

ABSCHNITT 5.03 5.5 STARTFOLGE

Die Startfolge wird nach der jeweilig letzten Platzierung im SL-VPW gesetzt (die erste Mannschaft startet als Letzte).

ABSCHNITT 5.04 5.6 ERMITTLUNG DER PLATZIERUNG

5.6.1 Die Punktwertung erfolgt analog den Ranglistenrennen, wobei alle Rennen gewertet werden.

5.6.2 Wurden von einer Mannschaft weniger als drei der benannten Wettkämpfe bestritten, erfolgt keine Platzierung.

5.6.3 Starten bei einem SL-VPW mehrere Mannschaften eines Vereins, so wird nur die bestplatzierte gewertet.

5.7 Die drei bestplatzierten Mannschaften erhalten nach Abschluss des SL-VPW einen Erinnerungspokal.

5.8 Die Kosten für die Erinnerungspokale werden von den Eintragungsgebühren bestritten.

ARTIKEL VI. 6. SONDERREGELUNGEN LEISTUNGSKLASSEN-AUF- UND ABSTIEG

ABSCHNITT 6.01 6.1 GRUNDSÄTZE

6.1.1 Die Startberechtigung in einer bestimmten Leistungsklasse wird durch Auf- und Abstieg geregelt.

6.1.2 Jeder Wettkämpfer muss zunächst in der untersten Leistungsklasse starten, ausgenommen davon sind A-Ranglistenfahrer.

ABSCHNITT 6.02 6.2 LEISTUNGSKLASSEN-AUFSTIEGSREGELUNG

6.2.1 "Aufstiegspunkte" werden in den KI- und CI-Leistungsklassen getrennt vergeben und gewertet.

6.2.2 "Aufstiegspunkte" für die nächsthöhere Leistungsklasse werden nur bei offenen Wettkämpfen vergeben

6.2.3 Der Wettkämpfer steigt auf, wenn er nach folgender Tabelle 12 Punkte erreicht hat:

Beteiligung	mehr als 5 Boote	5 Boote	4 Boote	3 Boote	weniger als 3 Boote
Sieger	5 Punkte	4 Punkte	3 Punkte	2 Punkte	0 Punkte
2. Platz	4 Punkte	3 Punkte	2 Punkte	1 Punkt	0 Punkte
3. Platz	3 Punkte	2 Punkte	1 Punkt	0 Punkte	0 Punkte
4. Platz	2 Punkte	1 Punkt	0 Punkte	0 Punkte	0 Punkte
5. Platz	1 Punkt	0 Punkte	0 Punkte	0 Punkte	0 Punkte

6.2.4 Die 12 Aufstiegspunkte müssen innerhalb von 24 Monaten erreicht werden.

6.2.5 Die am Tage des Wettkampfes erreichte Leistungsklassenänderung tritt erst bei dem nächsten Wettkampf in Kraft.

6.2.6 Eine Leistungsklassenänderung nach bereits abgegebener Meldung zu einem Wettkampf ist dem Ausrichter schriftlich unmittelbar nach der Änderung, spätestens aber eine Stunde vor der geplanten Mannschaftsführerbesprechung, mitzuteilen.

6.2.7 Eine Platzierung in Mannschaftsrennen oder bei nichtoffenen Wettkämpfen hat keinen Einfluss auf eine Leistungsklassenänderung.

6.2.8 Bei außergewöhnlichen Umständen kann der DKV-Ressortleiter Kanu-Slalom auf schriftlichen Antrag des Vereins bei Zustimmung des zuständigen LKV-Kanu-Slalomsportwartes im Ausnahmefall eine Sonderregelung schaffen.

ABSCHNITT 6.03 6.3 LEISTUNGSKLASSEN-ABSTIEGSREGELUNG

6.3.1 Die Entscheidung über den Abstieg in die Leistungsklasse II oder den Verbleib in der Leistungsklasse I wird aufgrund der erzielten Ergebnisse bei den jährlich stattfindenden A-Ranglistenrennen getroffen.

6.3.2 Wettkämpfer, die bei mindestens zwei A-Ranglistenrennen innerhalb der Wettkampfsaison in ihrer Klasse ein besseres Ergebnis erzielen als das gemittelte Ergebnis der drei Erstplatzierten multipliziert mit einem Faktor x verbleiben für die nächstfolgende Wettkampfsaison in den Leistungsklasse I.

6.3.3 Alle anderen Wettkämpfer müssen in der nächstfolgenden Wettkampfsaison in der Leistungsklasse II starten.

6.3.4 Die Platzierung in der A-Rangliste hat keinen Einfluss auf den Abstieg.

6.3.5 Der Faktor x kann für die Bootsklassen Herren KI (x-HKI), Damen KI (x-DKI) und Herren CI (x-HCI) unterschiedlich sein.

6.3.6 Die Faktoren x-HKI, x-DKI und x-HCI werden auf der Ressorttagung Kanu-Slalom für die neue Wettkampfsaison festgelegt und in geeigneter Weise veröffentlicht.

6.3.7 Wettkämpfer können im Jahr ihres Aufstiegs von der Leistungsklasse II in die Leistungsklasse I nicht wieder absteigen. Sie starten unabhängig von ihren Ergebnissen bei den A-Ranglistenrennen in der nächstfolgenden Wettkampfsaison in der Leistungsklasse I.

6.3.8 Am Ende einer jeden Wettkampfsaison wird den LKV-Kanu-Slalomsportwarten vom Beauftragten für die Ranglistenführung mitgeteilt, welche Wettkämpfer in der nächsten Wettkampfsaison in der Leistungsklasse II starten müssen.

6.3.9 Bei außergewöhnlichen Umständen kann der DKV-Ressortleiter Kanu-Slalom auf schriftlichen Antrag des Vereins bei Zustimmung des zuständigen LKV-Kanu-Slalomsportwartes im Ausnahmefall eine Sonderregelung schaffen.

ARTIKEL VII. 7. SONDERREGELUNGEN SCHÜLERSPIELE

7.1 Schülerspiele werden im Altersbereich C durchgeführt.

ABSCHNITT 7.01 7.2 TEILNAHMEBERECHTIGUNG UND BOOTSKLASSEN

7.2.1 Startberechtigt sind Jungen und Mädchen nach Vollendung des 7. Lebensjahres und solche, die im laufenden Kalenderjahr 8 bis 9 Jahre alt werden. Jungen und Mädchen, die im laufenden Kalenderjahr 10 Jahre alt werden, können ebenfalls teilnehmen, wenn sie noch nicht an einem Schüler B-Wettkampf teilgenommen haben. Der Start ist in folgenden Disziplinen möglich:
männl. Schüler C KI,
weibl. Schüler C KI.

7.2.2 Die Schülerspiele für Schüler C bestehen aus einem Slalom-Wettkampf gemäß den DWB-SL auf einer stark vereinfachten Wettkampfstrecke.

7.2.3 Es wird eine Auswahl von maximal 15 Toren aus der Wettkampfstrecke gefahren. Diese Tore müssen deutlich markiert sein. Darunter sollten sich max. 4 Aufwärtstore (2 x rechts, 2 x links) befinden.

7.2.4 Eine Verlegung von Start und Ziel ist zulässig.

7.2.5 C-Schülern ist außer bei Deutschen Schülermeisterschaften – der Start in den Kajak – Wettbewerben der Schülermannschaften erlaubt.

8 Sonderbestimmungen Masterswettbewerbe („German Masters“)

8.1 „German Masters“ können einem Landesverband zur Ausrichtung übertragen werden. Die verbindliche Antragsstellung ist über den Landes-Kanu-Verband an die DKV-Ressorttagung Kanu-Slalom zu richten, die hierüber alleine entscheidet.

8.2 „German Masters“ werden in den folgenden Klassen ausgetragen:

8.2.1 Einzelwettbewerbe
- Senioren A, B,C und D
- Herren K1, C1 und C2
- Damen K1
- C2 mixed

Benachbarte Altersklassen können dabei zusammengelegt werden (Siehe 2.9.8.2.2)

8.2.2 Mannschaftswettbewerbe
- Herren K1. C1 und C2
- Damen K1

Die Mannschaftswettbewerbe werden offen über alle Alterklassen der Masters ausgetragen.

8.2.3 „Masters-Nadeln“ / Medaillen / Erinnerungsgaben

8.2.3.1 Sieger der „German Masters“, Zweit- und Drittplatzierte erhalten die Masters-Nadeln des Deutschen Kanu-Verbandes. Hierzu sind die zu vergebenen Nadeln von Ausrichter vier Wochen vor der Veranstaltung bei der DKV-Geschäftstelle anzufordern.

8.2.3.2 Sieger, Zweit- und Drittplazierte erhalten vom Ausrichter Gold-, Silber- und Bronzemedaillen.

ARTIKEL VIII. 9. ANTI-DOPING-BESTIMMUNGEN

siehe Anlage

ARTIKEL IX. 10. WERBERICHTLINIEN

Nachstehende Regelungen gelten für die persönliche Werbung von Sportlern sowie für Werbung am Boot, Paddel und Zubehör bei Veranstaltungen:

1. Zuständigkeit

1.1 Bundesebene
Zuständig für die Werbung von Aktiven an Boot, Paddel und Zubehör ist auf der Ebene der Nationalmannschaften ausschließlich der Deutsche Kanu-Verband e.V..
Die Athleten sind verpflichtet, sich bei Auftritten der Nationalmannschaften den Werbeverträgen des Deutschen Kanu-Verbandes unterzuordnen. Sie oder ihr Verein haben die Möglichkeit, in Absprache mit dem Deutschen Kanu-Verband eine sportartspezifische Teilfläche des Bootes für eigene Werbezwecke zu nutzen.

1.2 LKV / Vereinsebene
Unterhalb der Nationalmannschaftsebene sind für alle Werbeaktivitäten für die Landesauswahlmannschaften die jeweiligen Landesverbände, für alle sonstigen Werbeaktivitäten die betreffenden Vereine zuständig.

1.3 Athleten
Eine direkte persönliche Werbung von Aktiven an Boot, Paddel oder Zubehör ist auf Bundesebene in Absprache mit dem Verband gemäß 1.1 dieser WB eingeschränkt möglich, auf Landes- bzw. Vereinsebene in Absprache mit dem jeweiligen Verband bzw. Verein.

2. Personenbezogene Werbung
Bei Nationalmannschaften ist Werbung auf Trikot und/oder Aufwärmanzug erlaubt.

2.1. Das Werberecht auf den Trikots bzw. Aufwärmanzügen steht ausschließlich dem Deutschen Kanu-Verband zu. Der Aktive oder sein Verein kann max. 80 cm² je Kleidungsstück einsetzen, wenn dies nicht gegen vertragliche Verpflichtungen des Verbandes verstößt und Platzierung und Werbepartner mit dem Verband abgestimmt wurden.

2.2 Auf LKV-/ Vereinsebene ist Werbung auf Trikot und/oder Aufwärmanzug erlaubt.
Die LKV bzw. Vereine haben dafür Sorge zu tragen, dass innerhalb ihrer jeweiligen Mannschaften bei derselben Veranstaltung sowohl bei den Trikots als auch bei den Aufwärmanzügen die Einheitlichkeit des Auftretens durch die individuelle Werbung sowie die Identifizierbarkeit der Sportler im Wettkampf nicht beeinträchtigt wird.

3. Werbung an Boot, Paddel und Zubehör
Auf dem Boot ist Werbung grundsätzlich erlaubt.
Bei Booten, die von Mitgliedern der Nationalmannschaften bei internationalen Einsätzen gefahren werden, sind die für den Bundesverband reservierten Flächen entsprechend den Auflagen des Verbandes mit Werbung zu belegen bzw. für DKV-Werbung freizuhalten.
Die übrigen Flächen können unter Beachtung der Auflagen, die sich aus den Verträgen des Bundesverbandes ergeben (z.B. Branchenexclusivitäten), für eigene bzw. Verein-/Landesverbandswerbung genutzt werden.
Bei Paddeln und Zubehör sind die Auflagen des DKV bzw. LKV / Vereines zu beachten.

4. Werbung bei Veranstaltungen
Werbung bei Veranstaltungen soll zurückhaltend und sportartgemäß sein. Den Bedingungen der Sportstätte (Natur- oder Wettkampfstätte) soll Rechnung getragen werden.
Die werbliche Vermarktung der Veranstaltung obliegt der ausrichtenden Organisation. Umfang und Art der Werbung bedürfen der Absprache mit dem Veranstalter.

Der Deutsche Kanu-Verband bzw. der Landesverband haben als Veranstalter das Erstrecht beim Einsatz von Werbemöglichkeiten ihrer jeweiligen Sponsoren; dies gilt insbesondere für Bandenwerbungen, die sich aus allgemeinen DKV-Werbeverträgen ergeben.
Vor Abschluss von Werbeverträgen sind andere, hochrangige Verpflichtungen, z.B. Sponsorenvertrag des Deutschen Kanu-Verbandes, gegenüber Fernsehen oder der ICF, durch den Ausrichter über den Veranstalter in Erfahrung zu bringen und zu berücksichtigen. Der Ausrichter haftet dem Veranstalter gegenüber für die Einhaltung dieser weitergehenden Rechte.

5. Tabakwerbung
Tabakwerbung ist bei personenbezogener Werbung und/oder Werbung am Boot, Paddel und Zubehör nicht zulässig.

6. Einnahmen aus Werbung
Die Einnahmen aus der Werbung stehen grundsätzlich den gemäß Ziffer 1 dieser WB für die jeweilige Werbung Zuständigen zu. Der Bundesverband verpflichtet sich, bei seinen Werbeeinnahmen seine Werbepartner (Athlet, Disziplin, Ausrichter) angemessen zu beteiligen.

7. Verstöße
Werbung ist nur im Rahmen der vom DKV erlassenen Richtlinien erlaubt. Verstöße werden in den jeweiligen Wettkampfbestimmungen bzw. entsprechend der Sportordnung geahndet.

8. Richtlinienkompetenz
Zur näheren Ausgestaltung vorstehender Regelungen kann das Präsidium des Deutschen Kanu-Verbandes Richtlinien erlassen.
Außerdem ist das Präsidium berechtigt, bei disziplinspezifischen Besonderheiten Sonderbestimmungen für die jeweilige Sportart einzuführen.

9. Änderung der DKV-Werbebestimmungen

9.1 ICF Regelung
Soweit seitens der Internationalen Kanu-Föderation neue Werbebestimmungen hinsichtlich der Abmessung erlassen werden, können diese durch Beschluss des Präsidiums für den Bereich des Deutschen Kanu-Verbandes übernommen werden.
Substantielle Veränderungen der ICF-Werbebestimmungen bedürfen zur Übertragung auf die nationale Ebene der Zustimmung des Kanutages.

9.2 Sonstige Änderungen der DKV-Werbebestimmungen:
Um der Entwicklung auf dem Medien- und Werbesektor Rechnung tragen zu können, bedürfen Änderungen der DKV-Werbebestimmungen, die insbesondere der Erleichterung der Werbemöglichkeiten dienen, der Zustimmung des Verbandsausschusses. Eine Beschlussfassung durch den Kanutag ist nicht erforderlich.
Änderungen der DKV-Werbebestimmungen sind unverzüglich im KANU-SPORT bekanntzumachen.

ARTIKEL X. AUSLEGUNGSRICHTLINIEN (ALR)

1. zu 2.4.1.1 - Vorläufiger Sportpass
Für den vorläufigen Sportpass wird das Formular des normalen Sportpasses verwendet.
Die Unbedenklichkeitsbescheinigung gem. Anhang ist einzuheften.

ARTIKEL XI. ANHANG:
ARTIKEL XII. UNBEDENKLICHKEITSBESCHEINIGUNG FÜR DEN VORLÄUFIGEN SPORTPASS

Erklärung

Hiermit erkläre ich / erklären wir als Sorgeberechtigte / Sorgeberechtigter der / des

Name: _____

Vorname: _____

geb. am: _____

Verein: _____

Schwimmzeugnis: _____

Wir sind / ich bin darüber informiert und damit einverstanden, dass o.a. Sportler/-in an Wettkämpfen im Kanu-Slalom teilnimmt.
Uns / mir sind keine Erkrankungen bekannt, die eine Teilnahme an derartigen Wettkämpfen ausschließen. Im Zweifel werden wir / werde ich einen Arzt aufsuchen, der eine abschließende Einschätzung abgeben wird.
Uns / mir ist ebenfalls bekannt, dass bei Teilnahme an mehr als drei Wettkämpfen entsprechend der Wettkampfbestimmungen Kanu-Slalom eine ärztliche Untersuchung der Sporttauglichkeit erforderlich ist.

Ort, Datum, Unterschrift(en)